

Gemeinde Bergkirchen

Landkreis Dachau



Niederschrift über die öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 2022/GR/009

am 26.07.2022 im Sitzungssaal, im Rathaus der Gemeinde Bergkirchen

Öffentlicher Teil

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Burgmair, Martin

Fritz, Bernhard

Glas, Vitalis

Göttler, Roswitha

Göttler, Ruth

Groß, Johann

Haas, Stefan

Heitmeier, Franz

Heitmeier, Thomas Josef

Hörmann, Johann

Landry, Wilfred, Dr.

Liedl, Franz

Märkl jun., Josef

Oßwald, Erich

Pfeil jun., Josef

Schallermayer, Johann

Schuster, Markus

Nichtanwesend waren:

Axtner, Robert Erster Bürgermeister

entschuldigt, krank

Doll, Cornelia

entschuldigt, krank

Hundt zu Lautterbach, Georg Graf von, Dr.

entschuldigt, beruflich verhindert

Wagner, Dagmar

entschuldigt, krank

Weitere Anwesende:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 26.07.2022

Seite: 2

Frau Ramsteiner, Bauamtsleiterin

Herr Preuschl, Ing.Büro

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung gibt es keine Einwände.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 3

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Johann Groß

Schriftführer/in: Siegfried Ketterl

Beginn: 19:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 21. Juni 2022
2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung vom 21. Juni 2022, soweit die Geheimhaltung entfiel
3. Bestätigung des 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Feldgeding
4. Bekanntgabe Energie - Stromverbrauch 2020/2021 und Stromerzeugung 2021
5. Bebauungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
6. Anordnung einer Umlegung für das Baugebiet BP Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße und Übertragung der Befugnis zur Durchführung einer Umlegung auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau
7. Flächennutzungsplanänderung Nr. 6g3, GADA, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
8. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates
 - 8.1. Ausstellung - Demenz
 - 8.2. Straßensanierungen
 - 8.3. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

Mit einer Gedenkminute wurde an unseren langjährigen Pressefotografen Bruno Ehling, der am 13. Juli 2022 in seinem 75. Lebensjahr verstarb, gedacht.



Herr Ehling war seit dem Jahr 2000 der Pressefotograf für Bergkirchen, seit Mai 2004 Geschäftsführer der Bürger-PV-Anlage auf dem Bauhofdach in Günding. Er gestaltete das Ferienprogramm mit seinen Elektronik-Kursen mit und war im Mint-Programm in der Schule Bergkirchen aktiv und er war ein Chamour.

Wir werden Bruno Ehling ein ehrendes Andenken behalten.

Sitzungsgegenstände:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 21. Juni 2022

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 21. Juni 2022 und genehmigt diese vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung vom 21. Juni 2022, soweit die Geheimhaltung entfiel

Sachverhalt:

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 21. Juni 2022 werden folgende Punkte veröffentlicht:

2.1. Beteiligung bei der Fachstelle Wohnen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising

Der Gemeinderat beschloss, sich an der Fachstelle Wohnen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit durch den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising mit dem Büro in Markt Indersdorf zu beteiligen und die anteiligen Kosten nach Aufteilung Einwohnerschlüssel mit ca. 12.500 €/á vorerst befristet für 1 Jahr zu übernehmen.

2.2 Kauf des Fahrzeugs für die Nachbarschaftshilfe

Der Gemeinderat beschloss, dass der bestehende Leasing-Vertrag mit der Mercedes-Benz Bank mit Wirkung zum 21.10.2022 beendet und nicht weiter verlängert wird. Das Fahrzeug soll im Anschluss zum aktuellen Gebrauchtwagenpreis in Höhe von 28.100,00 Euro (netto) bzw. 33.439,00 Euro (brutto) in den Fuhrpark der Gemeinde übernommen werden.

2.3. Auftragserteilungen

2.3.1. Errichtung von Urnenwänden im gemeindlichen Friedhof in Bergkirchen

Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für die Errichtung der Urnenwände im gemeindlichen Friedhof in Bergkirchen an die wirtschaftlich günstigstbietende Firma Paul Wolff GmbH gemäß dem vorliegenden Angebot in Höhe von 54.406,80 € incl. der gesetzl. MwSt. zu erteilen.

2.3.2. Erweiterung des Mitfahrerparkplatzes - Genehmigung Nachtragsangebote

Der Gemeinderat beschloss, das Nachtragsangebot in Höhe von 63.663,79 € incl. der gesetzl. MwSt. für die Erweiterung des Mitfahrerparkplatzes in GADA zu genehmigen.

3. Bestätigung des 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Feldgeding

Sachverhalt:

In der Jahreshauptversammlung am 20.06.2022 der Freiwilligen Feuerwehr Feldgeding wurde turnusgemäß die Wahl des 2. Kommandanten durchgeführt. Es wurden bestätigt:

2. Kommandant: Dominik Thuro

Gemäß Art. 8, Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetz muss der Gemeinderat die neugewählten Kommandanten bestätigen.

2016 kam es nach Rücktritt des 2. Kommandanten zu einer außertourlichen Wahl. Deshalb musste 2022 nur der 2. Kommandant gewählt werden. Die Wahl des 1. Kommandanten findet 2024 wieder statt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Bestätigung der Wahl vom 20.06.2022 der Freiwilligen Feuerwehr Feldgeding mit dem

2. Kommandanten: Dominik Thuro

Abstimmungsergebnis:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 7

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Bekanntgabe Energie - Stromverbrauch 2020/2021 und Stromerzeugung 2021

Sachverhalt:

Das Thema Energie-Stromverbrauch und Stromerzeugung wurde letztmalig in der Sitzung des Gemeinderates am 15. Juni 2021 behandelt.

Die Firma Bayernwerk teilt der Gemeinde Bergkirchen für ihren Bereich (Gemeindenetz außer Günding – Stadtwerke Dachau Netzbetreiber) folgende Stromverbrauchsdaten sowie Einspeisedaten mit:

Die KWK- und EEG-Anlagen werden kalenderjährlich abgerechnet, somit können hier die Werte für das Jahr 2021 zur Verfügung gestellt werden.

Bei den Netzabsatzdaten erfolgt die Abrechnung rollierend, so dass hier die aktuellsten Werte für das Jahr 2020 ermittelt werden können.

1. Stromverbrauch 2020:

*Abgerechnete Anlagen und Absatzmengen im Kalenderjahr 2020**

<i>Kundengruppen nach aktuellem Lastprofil**</i>	<i>abger. Anlagen</i>	<i>Absatzmenge (kWh)</i>
<i>monatliche Letztverbraucher</i>	64	26.505.271 kWh
<i>Summe monatliche Letztverbraucher</i>	64	26.505.271 kWh
<i>Straßenbeleuchtung</i>	6	247.056 kWh
<i>jährliche private Letztverbraucher</i>	2.766	8.799.158 kWh
<i>jährliche gewerbliche Letztverbraucher</i>	767	5.620.713 kWh
<i>Landwirtschaft</i>	174	1.426.867 kWh
<i>Speicherheizung</i>	93	696.784 kWh
<i>Wärmepumpen/ Direktheizung getrennte Messung</i>	259	1.703.318 kWh
<i>Summe jährliche Letztverbraucher</i>	4.065	18.493.896 kWh
<i>Gesamt</i>	4.129	44.999.167 kWh

Gesamtverbrauch der letzten Jahre über Bayernwerk:

2020: 44.999.167 kWh
2019: 46.594.439 kWh

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 26.07.2022

Seite: 8

2018:	47.240.741 kWh
2017:	47.044.066 kWh
2016:	46.852.323 kWh
2015:	45.960.048 kWh
2014:	44.737.717 kWh
2013:	45.186.131 kWh
2012:	42.565.617 kWh
2011:	40.692.562 kWh
2010:	39.280.434 kWh

Steigerung seit 2010 um 14,6 % (2019: 18,6 %).

Zu den Strombezügen der Bayernwerke kommen noch die Strombezüge der Stadtwerke Dachau für den Gemeindeteil Günding hinzu. Der Stromverbrauch war im Jahr 2021:

Netzabsatz:

Kundengruppe	Anzahl von Zählpunkte	Abrechnung von	Abrechnung bis	Verbrauch kWh
monatliche Letztverbraucher	2	01.01.2021	31.12.2021	1.810.192
Haushaltskunden	479	01.01.2021	31.12.2021	1.345.182
Speicherheizung	38	01.01.2021	31.12.2021	355.789
Wärmepumpe/Direktheizung	27	01.01.2021	31.12.2021	153.758
Gewerbe	58	01.01.2021	31.12.2021	153.939
Landwirtschaft	2	01.01.2021	31.12.2021	41.623
Strassenbeleuchtung Netz SLP	3	01.01.2021	31.12.2021	26.501
Total	609			3.886.984

Netzabsatz:

Kundengruppe	Anzahl von Zählpunkte	Abrechnung von	Abrechnung bis	Verbrauch kWh
monatliche Letztverbraucher	2	01.01.2020	31.12.2020	1.787.351
Haushaltskunden	451	01.01.2020	31.12.2020	1.319.240
Seicherheizung	38	01.01.2020	31.12.2020	298.015
Wärmepumpe/Direktheizung	22	01.01.2020	31.12.2020	131.855
Gewerbe	51	01.01.2020	31.12.2020	124.956
Landwirtschaft	2	01.01.2020	31.12.2020	41.120
Strassenbeleuchtung Netz SLP	3	01.01.2020	31.12.2020	30.609
Total	569			3.733.146

2021:	3.886.984 kWh
2020:	3.733.146 kWh
2019:	3.586.089 kWh
2018:	3.569.147 kWh
2017:	3.460.577 kWh

Aufgrund Softwareumstellung können die Stadtwerke Dachau die Vorzahlen nicht mehr liefern.

Gesamtverbrauch:

Der Stromverbrauch hat sich im Jahr 2020 im Gemeindebereich Bergkirchen auf unter 50 Mio. kWh gemindert:

2020:	48.732.313 kWh
2019:	50.180.528 kWh
2018:	50.809.999 kWh
2017:	50.504.643 kWh

1. Stromerzeugung 2021:

*Abgerechnete Anlagen, installierte Leistungen und Erzeugungsmengen im Kalenderjahr 2021**

Energieträger	abgerechnete Anlagen	installierte Leistungen (kW)	Erzeugung (kWh)
KWK	1	10,00 kW	18.104 kWh
Biomasse	7	2.343,00 kW	14.999.423 kWh
Solar	431	11.860,95 kWp	10.602.031 kWh
Wasser	3	46,00 kW	156.873 kWh
EEG Gesamt	441	14.249,95 kW	25.758.327 kWh

*Abgerechnete Anlagen, installierte Leistungen und Erzeugungsmengen im Kalenderjahr 2020**

Energieträger	abgerechnete Anlagen	installierte Leistungen (kW)	Erzeugung (kWh)
KWK	2	43,00 kW	271.517 kWh
Biomasse	7	2.343,00 kW	15.036.483 kWh
Solar	398	11.342,20 kWp	11.154.962 kWh
Wasser	3	46,00 kW	132.109 kWh
EEG Gesamt	408	13.731,20 kW	26.323.554 kWh

Zu diesen Werten kommen noch für Günding von den Stadtwerken Dachau folgende Erzeugungswerte für 2021:

Einspeiser:

Energieträger	Anzahl von Anlagen	Gesamt installierte Leistung (kW)	Abrechnung von	Abrechnung bis	Erzeugung kWh
Solar	22	265,90	01.01.2021	31.12.2021	200.314
Wasser	2	756,00	01.01.2021	31.12.2021	3.975.336
Total	24	1.021,90			4.175.650

Einspeiser:

Energieträger	Anzahl von Anlagen	Gesamt installierte Leistung (kW)	Abrechnung von	Abrechnung bis	Erzeugung kWh
Solar	20	244,88	01.01.2020	31.12.2020	201.281
Wasser	2	756,00	01.01.2020	31.12.2020	3.235.880
Total	22	1.000,88			3.437.160

Gesamterzeugung der letzten Jahre über

	Bayernwerk:	Stadtwerke Dachau:	Gesamt:
2021:	25.758.327 kWh	4.175.650 kWh	29.933.977 kWh
2020:	26.323.554 kWh	3.437.160 kWh	29.760.714 kWh
2019:	25.617.988 kWh	4.603.586 kWh	30.221.574 kWh
2018:	22.742.776 kWh	4.715.141 kWh	27.457.917 kWh
2017:	25.347.400 kWh	4.343.589 kWh	29.690.989 kWh
2016:	24.230.007 kWh		
2015:	24.255.726 kWh		
2014:	24.603.201 kWh		
2013:	20.917.237 kWh		
2012:	20.823.275 kWh		
2011:	16.407.583 kWh		
2010:	11.651.242 kWh		

Insbesondere haben sich die Anzahl der PV-Anlagen seit letztem Jahr erhöht (35 Anlagen).

Aufgrund dieser Statistiken werden derzeit Stand 2020: 61,1 % (Vorjahr 2019: 60,2 %) des verbrauchten Stroms im Gemeindebereich erzeugt.

Seit 26. Mai 2021 kann auf der Homepage der Gemeinde Bergkirchen unter dem Button Energiemonitoring rund um die Uhr die aktuellen Werte von der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs im gesamten Gemeindebereich eingesehen werden.



Beschluss:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 26.07.2022

Seite: 11

Der Gemeinderat nimmt die Statistik zum Stromverbrauch und der Erzeugung im Gemeindebereich Bergkirchen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

5. Bebauungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße wurde in der Zeit vom 23.09.2021 bis 25.10.2021 gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ausgelegt.

Aufgrund der Novelle des Baugesetzbuches durch das Baulandmobilisierungsgesetz vom 23.06.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergkirchen am 14.12.2021 den Aufstellungsbeschluss vom 30.12.2019 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße infolge der Fortführung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 b Baugesetzbuch erneut beschlossen und eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 beschlossen.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße erfolgte in der Zeit vom 27.12.2021 - 01.02.2022.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwände vom 23.09.2021 - 25.10.2021 und vom 27.12.2021 - 01.02.2022 wurden zusammengefasst und werden nachstehend behandelt.

1. Beteiligt wurden:

INTERN

Bauamt

Herr Ketterl

Frau Gredinger

Bauhof

Ing. Büro Gerhard Preuschl

Ing. Büro Andreas Dersch

Immissionsgutachter Andreas Kottermair

Fernwärme Bergkirchen GmbH, Herr Riegel

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung

2. Regierung von Oberbayern, Bienenfachberater Herr Bruder

3. Regierung von Oberbayern, Luftamt

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 26.07.2022

Seite: 12

4. Deutsche Flugsicherung GmbH
5. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Herr Chr. Flick
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
7. Bezirk Oberbayern, Bergamt München
8. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau
9. Behindertenbeauftragter, Nils Brodd
10. Regionaler Planungsverband München
11. Landratsamt Dachau, Bauamt
12. Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Herr Franz Bründler
13. Freiwillige Feuerwehr Lauterbach, 1. Kommandantin Katharina Schmid
14. Gebietsbetreuerin Ampertal Landschaftspflegeverband
15. Kaminkehrer Werner Wagmann
16. Kreisjugendring
17. Staatliches Schulamt
18. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München
19. Autobahndirektion Südbayern, Sachgebiet 42
20. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V., Herr Jens Besenthal
21. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
22. Deutsche Flugsicherung GmbH, Dr. Peter Heßler
23. Polizeiinspektion Dachau, Abteilung Strassenverkehr, Herr Wacht
24. Wasserwirtschaftsamt München
25. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse
26. Ev.-Luth. Pfarramt Dachau
27. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
28. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
29. Bayerische Handwerkskammer Abteilung Landespolitik, Kommunalpolitik, Verkehr, Frau Anne Bschorer
30. Bayerischer Bauernverband
31. Amt für ländliche Entwicklung
32. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
33. Kreisheimatpfleger, Frau Dr. Birgitta Unger-Richter
34. Deutsche Post Immob. Entw. GmbH, Oberpostdirektion, Herrn Müller
35. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
36. Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnach
37. Wasserzweckverband Oberbachern
38. Stadtwerke Dachau
39. Amperverband
40. GfA, Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH
41. Vermessungsamt Dachau
42. DB Immobilien AG, Niederlassung München
43. DB Energie GmbH, Bahnstromleitungen
44. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
45. Jagdschutz- und Jägerverein Dachau, Herr Dr. Max Lederer
46. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim
47. TenneT TSO GmbH
48. TenneT TSO GmbH, Herr Klante/Frau Helmers
49. Kabel Bayern GmbH & Co. KG
50. Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
51. Große Kreisstadt Dachau, Rathaus - Bauamt
52. Gemeinde Karlsfeld, Rathaus - Bauamt
53. Gemeinde Schwabhausen, Rathaus - Bauamt
54. Stadt Olching, Rathaus - Bauamt

- 55. Gemeinde Maisach, Rathaus - Bauamt
- 56. Gemeinde Sulzemoos, Rathaus - Bauamt
- 57. Landesamt für Vogelschutz, KG Dachau
- 58. Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.

7 EIGENTÜMER

2. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen und werden behandelt:

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

2.1. Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanung

Stellungnahme vom 24.09.2021 und 22.12.2021:

Einwand vom 24.09.2021:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den o.a. Planungen wurde bereits mit Schreiben vom 16.12.2020 Stellung genommen und festgestellt, dass für die geplante Neuausweisung ein entsprechender Bedarfsnachweis zu ergänzen sei.

Die Planunterlagen liegen nun erneut vor. Im Plangebiet sollen acht Einzel und drei Einzel- bzw. Doppelhäusern, d.h. bis zu 22 neue Wohneinheiten entstehen. In der Begründung wurden entsprechende Ausführungen zum grundsätzlichen Bedarf der Gemeinde für eine Neuausweisung unter Einbezug der Bevölkerungsentwicklung sowie vorhandener Bauplätze ergänzt. Diese können, auch in Anbetracht der überschaubaren Größe des Plangebietes, als ausreichend nachvollziehbar bewertet werden.

Die Planungen stehen somit den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.

Einwand vom 22.12.2021:

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanung gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab:

zu den o.g. Planungen wurde bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 24.09.2021 Stellung genommen und keine grundsätzlichen Einwände geäußert. Da die Planungen in den landesplanerisch relevanten Grundzügen unverändert geblieben sind, stehen diese weiterhin den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschluss:

Die Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung vom 24.09.2021 und 22.12.2021 werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
------------	----

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 14

Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.4. Deutsche Flugsicherung GmbH

Identische Stellungnahmen vom 23.09.2021 und 17.01.2022

Einwand:

die Behandlung der Stellungnahmen und den Auslegungsbeschluss haben wir zur Kenntnis genommen. Unsere Stellungnahme V 202002677 vom 13.01.2021 gilt weiterhin:

Sachverhalt:

Diese Stellungnahme vom 13.01.2021 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2021 behandelt.

Der Hinweis auf eine maximale Auslegerhöhe von 545,3 mÜNN für Turmdrehkräne wurde bereits zum Planstand Entwurf in Kapitel 6 der Begründung ergänzt.

Beschluss:

Die Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH vom 23.09.2021 und 17.01.2022 werden zur Kenntnis genommen und bereits zum Planstand Entwurf eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.5. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Stellungnahme vom 26.10.2021, keine weitere Stellungnahme im Auslegungszeitraum vom 27.12.2021 - 01.02.2022

Einwand:

Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 22.09.2021 teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 14.01.2021, die ich gegenüber der zuständigen Landesluftfahrtbehörde abgegeben habe, weiterhin gültig ist.

Sachverhalt:

Diese Stellungnahme vom 14.01.2021 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2021 behandelt. Durch die eingegangenen Stellungnahmen sind Änderungen der Planung nicht veranlasst.

Beschluss:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 15

Die Stellungnahmen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 14.01.2021 und 26.10.2021 werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.11. Landratsamt Dachau

2.11.1. Fachbereich Rechtliche Belange

Stellungnahme vom 11.10.2021, keine weitere Stellungnahme im Auslegungszeitraum vom 27.12.2021 - 01.02.2022

Einwand:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Wir empfehlen aus Rechtssicherheit den Aufstellungsbeschluss für das Verfahren neu zu fassen, bekanntzumachen und die Beteiligungen erneut durchzuführen, da sich im vorliegenden Fall aus unserer Sicht folgendes Problem ergibt:

Zwar fasste die Gemeinde am 30.12.2019 und damit noch innerhalb der Frist des § 13 b BauGB a.F. den Aufstellungsbeschluss. Das Verfahren ist jedoch nur dann i.S.d. Norm förmlich eingeleitet, wenn der Beschluss innerhalb dieser Frist auch bekannt gemacht wurde. Dies ist jedoch nicht geschehen. Der Beschluss ist erst am 17.01.20 bekannt gemacht worden.

Zwar ist der § 13 b BauGB durch das am 23.06.2021 in Kraft getretene Baulandmobilisierungsgesetz „verlängert“ worden. Allerdings finden sich hierin keine speziellen Übergangsvorschriften, sodass die allgemeine Übergangsvorschrift des § 233 Abs.1 BauGB Anwendung findet: § 233 Abs.1 S.1 BauGB besagt, dass Verfahren, die nach diesem Gesetz (=BauGB), vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Das Verfahren ist jedoch bereits vor dem 23.06.2021 förmlich eingeleitet worden, siehe hierzu die obigen Ausführungen, sodass die Beurteilung nach § 13 b BauGB a.F. erfolgt.

Auch § 233 Abs.1 S.2 BauGB („ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes (= neues Gesetz) durchgeführt werden“) hilft über dieses Problem nicht hinweg. Nach dem Wortlaut des § 13 b BauGB ist die förmliche Einleitung vorgeschrieben und mit dieser wurde bereits begonnen, sodass der „neue“ § 13 b BauGB nicht i. S. eines nahtlosen Übergangs Anwendung finden kann.

Rechtsgrundlagen

§ 13 b BauGB; § 233 BauGB

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 26.07.2022

Seite: 16

Sachverhalt:

Aufgrund des Einwandes wurde der Aufstellungsbeschluss am 14.12.2022 erneut gefasst und am 16.12.2021 erneut bekanntgemacht. Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 27.12.2021 – 01.02.2022 erneut durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwände vom 23.09.2021 - 25.10.2021 und der erneuten Beteiligung vom 27.12.2021 - 01.02.2022 werden in der heutigen Sitzung am 26.07.2022 gemeinsam behandelt.

Beschluss:

Dem Einwand wurde nachgekommen.

(Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.12.2022 erneut beschlossen und am 16.12.2021 erneut bekannt gemacht. Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 27.12.2021 – 01.02.2022 erneut durchgeführt).

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.11.2. Fachbereich Technischer Umweltschutz

Stellungnahmen vom 04.10.2021 und 30.12.2021:

Einwand vom 04.10.2021:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Verkehrslärm:

Die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen wurden in der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH Nr. 7682.1/2021-FB, vom 20.08.2021 ermittelt.

Die zum Immissionsschutz erforderlichen Festsetzungen sind in der Satzung unter Nr. 0.3 genannt.

Die schalltechnische Untersuchung ist bezüglich der Auflistung der maßgeblichen Außenlärmpegel nicht plausibel. In Anlage 3 der Untersuchung sind die maßgeblichen Außenlärmpegel sowohl auf Seite 21 als auch auf Seite 23 (Tabelle) aufgeführt. Die in der Tabelle ermittelten Pegel sind jedoch nicht korrekt auf die Immissionspunkte auf Seite 21 übertragen.

Somit ist die Festsetzung in Nr. 0.3.1.3 (hier ist ein Verweis auf Anlage 3 der Untersuchung) nicht eindeutig. Die Pegel auf Seite 21 der schalltechnischen Untersuchung sind daher zu berichtigen.

Entsprechend der Festsetzung Nr. 0.3.1.3 ist ein Nachweis nach DIN 4109-1:2018-1 nur für diejenigen Fassaden erforderlich, an denen passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen sind. Dieser Zusammenhang ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Auch für Fassadenseiten, an denen die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden, wie z.B. am PG 14 Nordseite

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 26.07.2022

Seite: 17

mit 49 dB(A) nachts, ergibt sich ein Außenlärmpegel von 62 dB(A), so dass ein Schalldämmmaß von $R'_{w, ges} = 32$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen zu fordern ist. Darüber hinaus ist für sämtliche Beurteilungspegel ≤ 47 dB(A) nachts das Mindestmaß $R'_{w, ges} = 30$ dB zu fordern. Wir bitten um Überarbeitung und Korrektur der schalltechnischen Untersuchung und der Festsetzung.

Flur-Nr. 1082:

Wir empfehlen, eine rechtlich verbindliche Verzichtserklärung vom Grundstückseigentümer vorlegen zu lassen, um die Wiederaufnahme einer möglicherweise bestandsgeschützten Tierhaltung sicher ausschließen zu können.

Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm und der 16. BImSchV.

Einwand vom 30.12.2021:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Verkehrslärm:

Die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen wurden in der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH Nr. 7682.1/2021-FB, vom 20.08.2021 ermittelt.

Die zum Immissionschutz erforderlichen Festsetzungen sind in der Satzung unter Nr. 0.3 genannt.

In unserer Stellungnahme vom 04.10.2021 haben wir bereits auf Mängel in der schalltechnischen Untersuchung hingewiesen. Eine korrigierte Version der Untersuchung wurde nicht vorgelegt, somit bleibt die Forderung nach einer Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung bestehen.

Auch bezüglich der Festsetzung in Ziff. 0.3.1.3 verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.10.2021. Gleichzeitig bitten wir, die Regelungen in Anlage A 5.2/1 Nr. 5 der Technischen Baubestimmungen Bayern vom April 2021 zu beachten.

Flur-Nr. 1082:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 04.10.2021.

Wir bitten zu beachten, dass mit der Änderung/Korrektur der schalltechnischen Untersuchung auch Änderungen/Korrekturen im gesamten Dokument verbunden und damit erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen:

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm und der 16. BImSchV.

Sachverhalt:

Die Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH Nr. 7682.1/2021-FB, vom 20.08.2021, wurde entsprechend angepasst. Hierbei wurde die Abbildung auf Seite 21 korrigiert, ansonsten sind die Inhalte der Schalltechnischen Untersuchung unverändert.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 18

Zum Punkt 0.3.1.3 der Satzung kann folgendes gesagt werden:

Die geforderte Nachweisführung (Schallschutznachweis) sieht in den Regelungen der DIN 4109-1:2018-1 vor, dass grundsätzlich alle schutzbedürftigen Räume und deren Bauteileigenschaften in die Berechnungen einbezogen werden.

Flur-Nr. 1082:

Der Eigentümer der Fl.Nr. 1082 der Gemarkung Eisolzried, der Eigentumsanteile im Baugebiet hat, bestätigte gegenüber der Gemeinde mit Email vom 11.04.2021, dass nicht beabsichtigt ist, die Tierhaltung in naher Zukunft wiederaufzunehmen und nicht geplant ist, landwirtschaftliche Gebäude zu errichten.

Beschluss:

Die Stellungnahmen vom 04.10.2021 und 30.12.2021 des Fachbereichs Technischer Umweltschutz werden zur Kenntnis genommen.

Die Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH Nr. 7682.1/2021-FB, vom 20.08.2021, werden als redaktionelle Änderung auf Seite 21 korrigiert. Ansonsten sind die Inhalte der Schalltechnischen Untersuchung unverändert. Den Verfahrensunterlagen wird nun das mit Datum 19.07.2022 geringfügig angepasste Gutachten von IB Kottermair angehängt.

Zum Punkt 0.3.1.3 der Satzung kann folgendes gesagt werden: Die geforderte Nachweisführung (Schallschutznachweis) sieht in den Regelungen der DIN 4109-1:2018-1 vor, dass grundsätzlich alle schutzbedürftigen Räume und deren Bauteileigenschaften in die Berechnungen einbezogen werden. Somit ist hinsichtlich der Forderung der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Anpassung notwendig.

Der Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 1082 der Gemarkung Eisolzried bestätigte, dass die Tierhaltung nicht wiederaufgenommen wird und die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude in naher Zukunft nicht geplant ist. Der Empfehlung wurde demnach entsprechend nachgekommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.11.3. Fachbereich Untere Naturschutzbehörde

Identische Stellungnahmen vom 14.10.2021 und 18.01.2022

Einwand vom 14.10.2021:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Gemäß Ziffer 5.2 und 6.4 der planlichen Festsetzungen ist die Baum-Strauch-Hecke zu erhalten. Für die Gewährleistung dieser Festsetzung wird dringend empfohlen, dass dieser Bereich

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 19

mit einem Wildschutzzaun gesichert wird, bis die Gehölze eine ausreichende Größe von 3-4 m erreicht haben. Dies gilt vor allem während der Bauphase.

Des Weiteren wäre der Schutzzaun auch eine Absturzsicherung bis die Gehölze ausgewachsen sind.

Rechtsgrundlagen

§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB

Stellungnahme vom 18.01.2022

Einwand vom 18.01.2022:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 14.10.2021 in Bezug auf die Fassung vom 28.07.2021 ist weiterhin gültig:

Gemäß Ziffer 5.2 und 6.4 der planlichen Festsetzungen ist die Baum-Strauch-Hecke zu erhalten. Für die Gewährleistung dieser Festsetzung wird dringend empfohlen, dass dieser Bereich mit einem Wildschutzzaun gesichert wird, bis die Gehölze eine ausreichende Größe von 3-4 m erreicht haben. Dies gilt vor allem während der Bauphase.

Des Weiteren wäre der Schutzzaun auch eine Absturzsicherung bis die Gehölze ausgewachsen sind.

Rechtsgrundlagen

§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB

Grenzen der Abwägung:

§ 1 Abs. 7 BauGB

Sachverhalt:

Im Westen des Planungsgebiets wird eine bestehende Baum-Strauch-Hecke auf 288 m² erhalten. Vor Ort wurden hier Teilbereiche unvorhergesehen zurückgeschnitten.

Gemäß Planzeichen 5.2 und 6.4 ist die Baum-Strauch-Hecke zu erhalten und es soll zusätzlich ein Wildschutzzaun aufgestellt werden, bis diese eine ausreichende Höhe und Dichte erreicht hat. Der Wildschutzzaun soll hier auch die Funktion der Absturzsicherungen, bis die ausgewachsene Hecke dies leisten kann, übernehmen. Zudem dient der Zaun während der Bauarbeiten gleichzeitig als wirksamer Schutz vor Beeinträchtigungen des Bestandes durch Baufahrzeuge, Ablagerungen u. ä. Ein entsprechender Hinweis sollte in der Begründung aufgenommen werden. Der Erschließungsträger wird von der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde informiert.

Beschluss:

Die Stellungnahmen vom 14.10.2021 und 18.01.2022 der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung in Kapitel 4.3, Seite 10, als redaktionelle Änderung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 20

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.11.4. Fachbereich Kommunale Abfallwirtschaft

Stellungnahme vom 07.10.2021 keine weitere Stellungnahme im Auslegungszeitraum vom 27.12.2021 - 01.02.2022

Einwand:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

1. Mindestbreite von Fahrbahnen mit Begegnungsverkehr

Die im Bebauungsplan dargestellte Fahrbahnbreite von 5 m genügt grundsätzlich den Vorgaben der DGUV Information 214-033 von mindestens 4,75 m für Fahrbahnen mit Begegnungsverkehr. Erfahrungsgemäß führen diese Fahrbahnbreiten allerdings immer wieder zu Behinderungen bei der Müllabfuhr durch parkende Fahrzeuge. Eine angemessene Verbreiterung der Fahrbahn wäre hier sinnvoll.

2. Berücksichtigung der Schleppkurven

Die vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bringen i.d.R. 3-achsige Sammelfahrzeuge (mit gelenkter Nachlaufachse) zum Einsatz, **die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen und eine Fahrzeuglänge von 11 Meter aufweisen.**

Die Anliegerstraße muss deshalb so gestaltet sein, dass im Kurvenbereich die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen

DGUV Information 214-033;

RASt 06 (2008)

Sachverhalt:

Die im Bebauungs- und Grünordnungsplan dargestellte Fahrbahnbreite beträgt 5 m Breite und damit breiter als das Mindestmaß mit 4,75 m für Fahrbahnen mit Begegnungsverkehr gemäß Vorgaben der DGUV Information 214-033 und RAST 06 Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen. Es handelt sich bei der geplanten Wohnstraße ausschließlich um die Erschließung für die 14 neu geplanten Wohneinheiten ohne Sammelfunktion und ohne zu erwartendem Durchgangsverkehr.

Die Planung sieht ausreichend Garagen und Stellplätze vor. Parkende Autos sind am Straßenrand, wenn überhaupt, dann nur untergeordnet zu erwarten. Behinderungen bei der Müllabfuhr durch parkende Fahrzeuge sind eher unwahrscheinlich. Hier gilt es auch das Allgemeinwohl gegenüber dem Anspruch des Müllentsorgers entsprechend zu gewichten. Die Schleppkurven wurden nochmals durch den Erschließungsplaner geprüft.

Stellungnahme des Ingenieurbüros Preuschl vom 22.07.2022:

...leider kann ich in meinem Programm kein 11 m langes Müllfahrzeug finden. Das größte Bemessungsfahrzeug, das mir zur Verfügung steht, ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug mit 9,90 m Länge. Damit habe ich beiliegende Schleppkurve erzeugt und man sieht, dass es damit bereits sehr eng wird. Da die Fahrkünste sehr unterschiedlich sind, kann ich nicht bestätigen, dass ein derart gestaltetes Fahrzeug problemlos um die Kurven kommen wird. Ein zweiachsiges Müllfahrzeug würde logischerweise besser durchpassen, auch wenn es ebenfalls sehr eng wird. Wenn im Fahrbahnbereich auch noch parkender Weise Fahrzeuge abgestellt sind, käme im Prinzip nur noch ein PKW durch - bei zwei SUVs mit über 2 m Breite wird es allerdings auch schon eng! Aus diesem Grund weise ich auch immer und immer wieder darauf hin, dass eine Fahrbahnbreite von 5,50 m nicht unterschritten werden sollte. Ideal wären 7,50 m Breite = zwei Fahrspuren und eine zum Parken. Leider finde ich dabei nur selten Gehör. Als Alternative schlage vor Sammelplätze zur Müllabholung an der Palsweiser Straße vorzusehen, zu denen die Anlieger zum Abholtag ihre Mülltonnen verbringen müssen. Dann bräuchte sich gar kein wie immer geartetes Fahrzeug durch das Baugebiet "quetschen"....

Die derzeitige Fahrbahnbreite von 5,0 m ist ausreichend für den Begegnungsverkehr. Die Standard-Schleppkurve für ein Fahrzeug mit 9,90 m Länge funktioniert. Ein Anspruch für die Befahrbarkeit mit einem größeren Müllfahrzeug besteht nicht. Die Anregung, einen Sammelplatz zur Müllabholung an der Palsweiser Straße vorzusehen, zu denen die Anlieger zum Abholtag ihre Mülltonnen bringen müssen, sollte abgesehen werden.

Wesentliche Planungsgrundsätze sind der sparsame Umgang mit Grund und Boden und eine Minimierung der Versiegelung durch Erschließungsflächen, z. B. mit der Fahrbahnbreite von 5 m, wird gezielt hingewirkt.

Zudem soll durch eine geringe Fahrbahnbreite der Verkehrsfluss verlangsamt werden und eine Gleichberechtigung der Verkehrsteilnehmer, hier auch Radfahrer und Fußgänger, ermöglicht werden. Entlang der Straße sind keine begleitenden Geh- oder Radwege geplant, so dass – wenn auch untergeordnet - vereinzelt Fußgänger und Radfahrer auf der Erschließungsstraße unterwegs sein werden. Daher ist das Verlangsamen des Fahrverkehrs durch die Fahrbahnbreite von 5 m ein wesentlicher Aspekt der Planung, ebenso wie die Vermeidung von unnötig versiegelten Flächen und Wärmeinseln, vgl. die Grundsätze des sparsamen Umganges mit Grund und Boden sowie nachhaltiger, klimaangepasster Bauweisen.

Beschluss:

Die Gemeinde Bergkirchen nimmt die Stellungnahme des Fachbereichs Kommunale Abfallwirtschaft vom 07.10.2021 mit den Hinweisen zu den Fahrbahnbreiten und Schleppkurven zur Kenntnis. Gleichwohl hält sie an der bisherigen Planung unverändert fest.

Ein Sammelplatz zur Müllabholung an der Palsweiser Straße wird nicht vorgesehen.

Die derzeitige Fahrbahnbreite von 5,0 m ist für den Begegnungsverkehr ausreichend.

Die Standard-Schleppkurve für ein Fahrzeug mit 9,90 m Länge funktioniert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.12. Landratsamt-Brandschutzdienststelle, Herr Franz Bründler

Stellungnahme vom 13.01.2021 ging im Auslegungszeitraum vom 27.12.2021 - 01.02.2022

erneut ein, keine neue Stellungnahme

Einwand:

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände. Wir bitten um weitere Beteiligung der Brandschutzdienststelle.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Löschwasserversorgung Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 80 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden. Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Flächen der Feuerwehr

Bei den Flächen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr DIN 14090“ unter allen Umständen eingehalten wird. Dies gilt auch für die Zufahrt zum Objekt.

Sachverhalt:

Die genannten Hinweise sind bereits in der Begründung in Kapitel 5.3 Ver- und Entsorgung enthalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Landratsamt-Brandschutzdienststelle wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Erschließungsplanung und im Bauvollzug beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 26.07.2022

Seite: 23

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.19 Die Autobahn GmbH des Bundes

Stellungnahme vom 12.01.2022 keine weitere Stellungnahme im Auslegungszeitraum vom 23.09.2021 bis 25.10.2021

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße hat einen Abstand von ca. 400 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB 8/West und liegt somit außerhalb des Geltungsbereiches des Fernstraßengesetzes (40 m – Anbauverbotszone bzw. 100 m – Baubeschränkungszone).

Die Belange im Sinne des Fernstraßengesetzes sind somit nicht betroffen und deshalb ist unsererseits keine Zustimmung erforderlich.

Hinweis:

Das Bauvorhaben ist aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt. Ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Kosten bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber den Mitarbeitern der Autobahn GmbH.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 12.01.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.29. Bayerische Handwerkskammer, Abteilung Landespolitik, Kommunalpolitik und Verkehr

Identische Stellungnahme vom 22.10.2021 und 01.02.2022:

Einwand vom 22.10.2021:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die nochmalige Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Bergkirchen und nimmt die aus dem beigefügten Ergebnis der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2021 hervorgehenden Anpassungen am Planentwurf zur Kenntnis. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen, die

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 24

über die vorausgegangene Stellungnahme von September 2019 hinausgehen. Diese wird nach wie vor aufrechterhalten.

Einwand vom 01.02.2022:

Aus Gründen der Rechtssicherheit für den in Aufstellung befindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92 Palsweis, Lauterbacher Straße im Rahmen des Verfahrens nach § 13 b BauGB gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2021 eine Wiederholung des Beteiligungsverfahrens.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die nochmalige Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Bergkirchen und hat keine weiteren Anmerkungen, die über die vorausgegangene Stellungnahme von September 2019 hinausgehen. Diese wird nach wie vor aufrechterhalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme von der Bayerischen Handwerkskammer, Abteilung Landespolitik, Kommunalpolitik und Verkehr vom 22.10.2021 und 01.02.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.36. Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnach

Stellungnahme vom 21.10.2021, keine weitere Stellungnahme im Auslegungszeitraum vom 27.12.2021 - 01.02.2022

Einwand:

Der Zweckverband hat keine Bedenken oder Anregungen zum vorliegenden Bebauungsplan zudem erneut Stellung genommen werden kann.

Die leicht geänderte Planung hat nun zwar zur Folge, dass, entgegen der früheren Annahme, das Neubaugebiet jetzt nur noch über die Lauterbacher Straße mit einer Trinkwasserleitung erschlossen werden kann, dies ist aber auch kein Problem. Allerdings ist es nun umso wichtiger, dass die Lauterbacher Straße vom derzeitigen Endhydranten bis zum Beginn des Plangebietes auch wirklich für die Einlegung einer Rohrleitung geeignet ist und dies auch anstandslos gestattet wird (Fl.Nrn.: 1192/4 und 1193/3 öffentlicher Straßenbereich oder wenigstens öffentlich gewidmet, kein reiner Privatgrund). Wir gehen davon aus, dass dies der Fall ist, ansonsten müsste der Zweckverband zur Erschließung des Baugebietes mehrere hundert Meter neue Wasserleitung verlegen um das Plangebiet überhaupt erst zu erreichen.

Bedanken möchten wir uns noch für die Umsetzung unserer Anregung in der Stellungnahme vom 14.01.2021 zum Thema Löschwasserversorgung.

In der derzeitigen Vorlage der Begründung ist uns auf Seite 12 bei Ziffer 5.3. „Wasserversorgung“ aufgefallen, dass der Satz plötzlich abrupt unvollständig endet. Dieser sollte unserer Meinung nach noch sinnvoll beendet werden (...geplant.). Dann passt es.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 25

Sachverhalt:

Die Flur-Nrn. 1192/4 und 1193/3 der Gem. Eisolzried werden von der Gemeinde erworben und gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Der Zugriff auf die Flächen für die Erschließung ist dadurch gesichert. Der Erschließungsträger wird von der Stellungnahme informiert.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnach vom 21.10.2021 wird zur Kenntnis genommen. Der Zugriff auf die Flächen für die Erschließung ist gesichert. In der Begründung wird der in Kapitel 5.3. „Wasserversorgung“ plötzlich abrupt endende Satz redaktionell ergänzt und angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.42. DB Immobilien AG, Niederlassung München

Identische Stellungnahmen vom 04.10.2021 und 11.01.2022

Einwand vom 04.10.2021

die DB AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.g. Verfahren.

Die mit Schreiben CR.R 04-S (E1) XP, TOEB-MÜN-20-95232 vom 20.02.2021 mitgeteilten Hinweise und Bedingungen sind weiterhin gültig und zu beachten.

Die Stellungnahme vom 20.02.2021 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2021 behandelt:

Einwand vom 11.01.2022

die DB AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.g. Verfahren.

Die mit Schreiben CR.R 04-S (E1) XP, TOEB-MÜN-21-114645 vom 04.10.2021 mitgeteilten Hinweise und Bedingungen sind weiterhin gültig und zu beachten.

Beschluss:

Die Stellungnahmen der DB Immobilien AG vom 04.10.2021 und 11.01.2022 werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
------------	----

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 26.07.2022

Seite: 26

Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.44. Deutsche Telekom

Stellungnahme vom 04.02.2021 und 02.02.2022

Einwand vom 04.02.2021:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten. Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Süd, PTI 23

Gablinger Straße 2

D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden. Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Einwand vom 02.02.2022:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2021096 vom 04.02.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter: Sollten Ihnen inzwischen Objektdaten bekannt sein (Baubeginn/Bauende) sowie die Anzahl der Wohneinheiten, so bitten wir um baldige Information bzw. Rücksendung des Datenerfassungsbogens.

Sachverhalt:

Die Stellungnahme vom 04.02.2021 gilt weiterhin. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Erschließungsträger wird von der Stellungnahme informiert.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 26.07.2022

Seite: 27

Beschluss:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 04.02.2021 sowie vom 02.02.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.46. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim

Identische Stellungnahmen vom 06.10.2021 und vom 22.12.2021

Einwand:

gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlege Zonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Die Erschließung für Strom und Straßenbeleuchtung erfolgt über den öffentlichen Fußweg im Haselweg über die Lauterbacher Straße.

Bei uns dürfen die Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Auskünfte der Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=bag>.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren uns stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.



Sachverhalt:

Die Erschließung erfolgt über einen Erschließungsträger, dieser wird von der Stellungnahme informiert und wird sich zeitnah vor Beginn der Erschließung mit Bayernwerk in Verbindung setzen. Den Hinweis, dass die Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden dürfen und das Prüfnachweise vorzulegen sind sollten in der Begründung aufgenommen werden. Der Erschließungsträger wird von der Stellungnahme informiert.

Beschluss:

Die Stellungnahmen der Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim vom 06.10.2021 sowie vom 22.12.2021 werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden dürfen und das Prüfnachweise vorzulegen sind wird als redaktionelle Änderung in die Begründung in Kapitel 5.3, Seite 13, aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 29

Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.51. Große Kreisstadt Dachau (Stellungnahme vom 01.02.2022)

Einwand:

im Auftrag von Herrn Oberbürgermeister Hartmann teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Großen Kreisstadt Dachau durch das Bebauungsplanverfahren Nr. 92 „Palsweis Lauterbacher Straße“ erkennbar nicht berührt werden.

Jedoch wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungs- und Grünordnungsplans in Bezug auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Siedlungsentwicklung kritisch zu sehen ist. Die monofunktionale Nutzung der Fläche und auch die Festsetzungen zur Bauweise der Gebäude in Form von Einzel- und Doppelhäusern stehen im Widerspruch zu einer flächensparenden Siedlungsform.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bergkirchen hat sich intensiv mit den Belangen einer ressourcenschonenden Bebauung auseinandergesetzt.

Gleichwohl hält sie an der Planung fest und stützt sich hierbei auf folgende Gesichtspunkte:

- Durch die Änderungen zum Planstand Entwurf, nun mit der Möglichkeit von einem weiteren Doppelhaus mit nun insgesamt sechs Doppelhaushälften mit 230 m² bis 300 m² Grundstücksfläche wird ein Beitrag zu zeitgemäßen, flächensparenden Wohnformen ermöglicht. Die weiteren Einzelhausgrundstücke weisen mit Parzellengrößen von 415 m² bis knapp 560 m² und einer Parzelle mit knapp 650 m² durchaus noch vertretbare Grundstücksgrößen im ländlichen Raum auf. Die öffentliche Erschließung ist mit einem Flächenanteil von 12,4 % Flächenanteil und einer Ringerschließung auf das technisch vertretbare Mindestmaß (Begrenzungsmöglichkeiten, Leitungstrassen, Winterdienst) minimiert worden.
- eine weitere Innenverdichtung im Ort Palsweis ist nicht möglich. Die unbebauten Flächen im Innenbereich (vereinzelte unbebaute Parzellen in Privatbesitz) sind der Gemeinde nicht zugänglich. Auch sind keine leerstehenden Wohngebäude zur Deckung des Wohnraumbedarfs vorhanden.
- Die Garagenzufahrten sind zwingend in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Auch die Belagsflächen in den Hausgärten sind auf das Mindestmaß zu begrenzen. Dem Schutzgut Wasser wird durch gezielte Sammlung und Rückhaltung des Dach- und Oberflächenwassers innerhalb des Baugebietes – hier auch die zwingende Dachbegrünung auf Garagen – und die Minimierung der versiegelten Flächen Rechnung getragen.
- Aus Sicht der Gemeinde Bergkirchen ist die vorliegende Bauleitplanung entsprechend den Darstellungen des Gesamtkonzeptes aufgrund der Bestandsbebauung von zwei Seiten sowie der bereits vorhandenen Erschließung von ebenfalls zwei Seiten die städtebaulich verträglichste Art der Ausweisung von Bauland im Ort Palsweis, die umsetzbar ist.

Beschluss:

Die Gemeinde Bergkirchen nimmt die Stellungnahme der Großen Kreisstadt Dachau vom 01.02.2022 zur Kenntnis, würdigt den Belang des Flächensparens und berücksichtigt diesen jeweils in ihren Bauleitplanungen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

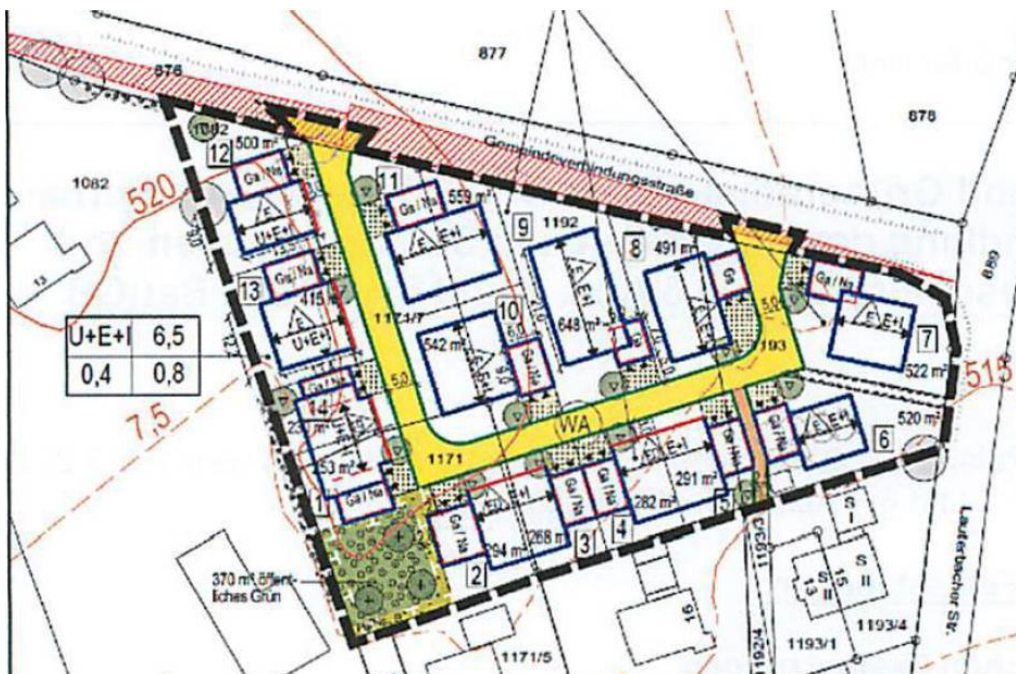
2.58. Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.

Stellungnahme vom 12.10.2021 keine weitere Stellungnahme im Auslegungszeitraum vom 27.12.2021 - 01.02.2022

Einwand:

zur Abwägung allgemein und zur Stellungnahme des Fachplaners und dem dazu gefassten Beschluss nehme ich nochmals Stellung:

- Grundsätzlich hält der ADFC an den bereits vorgebrachten (und z.T. leider „weggewogenen“) Empfehlungen fest.
- Erfreulich ist, dass die Wegbreite für den kombinierten Fuß- und Radweg (im südöstlichen Ecke des BPlan-Gebiets auf 2,50m angepasst wurde.
- Durch die (in meinen Augen gute) Entscheidung für die Variante mit der Grünfläche im südwestlichen Eck des BPlan-Gebiets böte sich die Möglichkeit, hier ohne größeren Mehraufwand noch eine Durchwegung zum Haselweg einzuplanen.



- Unabhängig von der bereits getroffenen „Wegwägung“ wird die Gemeinde gebeten, dringend die Verkehrssituation im Bereich von der Einmündung der kleinen Straße bis zur Ortsmitte/Bushaltestelle nochmals zu überdenken: Die Gde. Bergkirchen wäre hier in der Lage, mit überschaubarem Aufwand deutliche Verbesserungen für den Geh- und Radverkehr zu realisieren; sogar im Bereich der Bebauung bei

Hausnummer 10 wäre genug Platz, wenn man die dort gepflegte „wilde Parkerei“ vor dem Grundstück durch geeignete bauliche Maßnahmen unterbinden würde



- Nicht angesprochen (oder habe ich das einfach nicht gesehen?) wurde bei der „Wegwägung“ die angeregte Radwegeverbindung nach Priel; hier wird die Gemeinde dringend gebeten, diese weiterhin „auf dem Schirm“ zu behalten: Der Bau eines eigenständigen Radwegs nach Priel wäre ein deutliches Plus an Sicherheit für uns Radler an dieser Stelle

- Zum Abschluss noch ein besonderer Punkt: Die Gemeinde Bergkirchen hat von Palsweis nach Westen und dann mit der kleinen Brücke über die Maisach und weiter nach Eisolzried einen landschaftlich sehr gelungenen Radweg geschaffen / ausgeschildert. Dafür erst mal ein dickes Lob und gleich wieder zwei Bitten:

- Vielleicht könnten Sie da als Gde. mal bei GoogleMaps vorstellig werden: Dort kennt man den Weg und die neue Brücke wohl noch nicht, sondern die leiten uns Radler immer noch über die St. Urbanstraße oder gar über Priel san hoit doch net so allwissend, wia's oiwei deanga.

- Und vielleicht könnten Sie da als Gde. auch den Bauhof noch mal tätig werden lassen: So schön die Streckenführung auch ist, die Oberfläche lässt schon sehr zu wünschen übrig: Insbesondere Richtung Palsweis sind einige sehr grob geschotterte Stellen erhalten, da muss man selbst mit einem Tourenrad mit 1.75er Reifen ordentlich Kraft an den Lenker bringen, von schmalen Reifen ganz zu schweigen. Davon ausgehend, dass Sie eine Asphaltierung auch langfristig wohl kaum in Erwägung ziehen, wäre eine

fahrradfreundliche wassergebundene Decke etwas, dass die Akzeptanz dieses Wegs deutlich verbessern könnte.

Behandlung der Stellungnahme vom 08.01.2021 in der GR-Sitzung vom 20.04.2021

2.58. Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. (Stellungnahme vom 08.01.2021)

Einwand:

der Allgemeine Deutsche Fahrrad Club - ADFC hat vom Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92 Palsweis Lauterbacher Straße, Gemeinde Bergkirchen Kenntnis bekommen.

Der ADFC ist bei vielen Kommunen faktisch einem Träger öffentlicher Belange (TOB) gleichgestellt und wird häufig bei Bauvorhaben fachlich einbezogen und gehört.

Wir erlauben uns als fachliche Expertise folgende Stellungnahme zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92 Palsweis abzugeben.

Im Punkt 4.2 Erschließung in der Begründung des Bebauungsplanes, wird die Darstellung der verkehrlichen Auswirkungen der Neuansiedlung unseres Erachtens nicht hinreichend dargestellt.

Insbesondere die Art der Erschließung des Siedlungsgebiets und die Anbindung an den Ort, ist aus Sicht des nicht-motorisierten Verkehrs ungenügend.

Siedlungsentwicklungen brauchen hinreichende Infrastruktur für den nicht-motorisierten Verkehr.

Aus Sicht des ADFC sollte für die Erschließung gelten:

- Die Neusiedlung muss so gut wie möglich an den Ortskern und der Bushaltestelle angebunden werden.
- An der Bushaltestelle soll eine Radabstellanlage nach ADFC Zertifizierung eingerichtet werden.
- Für kombinierte Fuß-Radwege aus der Siedlung in den Ort muss unseres Erachtens der Mindeststandard gemäß StVO gelten.
- 2,50 Meter Breite für Fuß-, Radweg als Mindestmaß gemäß VwV-StVO im BP-Gebiet,
- Westseitig (Orts einwärts) an der Lauterbacher Straße soll der Weg bis in den Ort zur Bushaltestelle weitergeführt werden.
- Ostseitig (Orts auswärts) an der Lauterbacher Straße ist eine Fahrradschutzstreifen einzurichten.

Allgemeine Handlungsempfehlungen:

- Der ADFC empfiehlt, für das Gebiet eine baugebietsbezogene Regelung für Radabstellanlagen zu treffen.
- Für Rad-Infrastruktur gelten die Standards gemäß der VwV-StVO und die Vorgaben der Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA).
- Zur weiteren Förderung sicheren Radverkehrs sollte die Lauterbacher Straße bis Priel generell einen Radweg bekommen.
- Die Gemeinde Bergkirchen sollte, den zunehmenden und umweltfreundlichen Fahrradverkehr berücksichtigen und sich für diese Punkte einsetzen.

Sachverhalt:

Im Gebiet ist war bisher nur ein 2 m breiter reiner Fußweg geplant.

Es liegen Aussagen zur Machbarkeit einer Radwegeverbindung des Büros Preuschl vom 10.03.2020 und 20.04.2021 vor.

Stellungnahme des Fachplaners Herrn Preuschl vom 20.04.2021:

Ergänzend zu meinen Ausführungen bespreche im Folgenden noch die Möglichkeiten einer Geh- und Radwegführung Richtung Westen nach Lauterbach:

Aus dem Luftbild ist zu ersehen, dass beidseits der Ortsverbindungsstraße Richtung Westen nach Lauterbach Entwässerungsgräben liegen. Um eine zutreffende Aussage für die Machbarkeit eines Geh- und Radweges in Richtung Lauterbach machen zu können, müsste man auch hier erst einmal das umliegende Gelände vermessen und die vorhandene Oberflächenentwässerung prüfen. Da sich an der Nordseite des Grundstücks mit der Flurnummer 1082 anscheinend eine höhere Böschung zur Straße hin befindet, müsste hier zusätzlich Grund erworben werden.

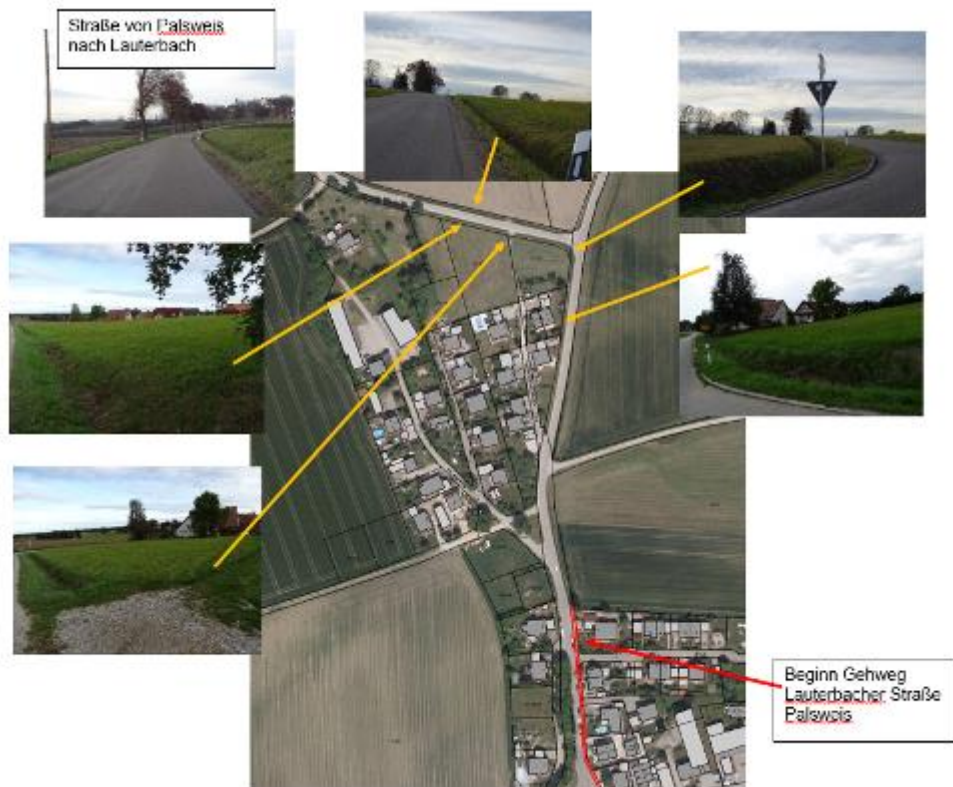
Entlang des Baugebietes muss geprüft werden, ob der Entwässerungsgraben ggf. verrohrt werden könnte, und ob genügend Platz zwischen Grundstücksgrenze und bestehendem Fahrbahnrand für den Weg bliebe. Dieser würde ohne Böschungen mindestens 2,50 Fahrbahn + 0,50 Schutzstreifen + 0,25 Fahrbahnverbreiterung = 3,25 m Breite beanspruchen. Sollte der Geh- und Radweg auf der Nordseite der Ortsverbindungsstraße errichtet werden, wäre es sinnvoll, die vorhandenen Entwässerungsgräben nicht anzutasten und zusätzlichen Grund für den Weg nördlich der Grundstücksgrenze zu erwerben. Hier wäre der Sicherheitsabstand zur Straße durch die Mulde vorgeben und die mindestens erforderliche Grundstücksbreite ohne Böschungen wäre 0,50 m Bankett + 2,50 m Fahrbahn + 0,5 m Bankett. Ggf. müsste noch zusätzlich Grund für die Anlage von Böschungen erworben werden, aber genauere Aussagen sind erst nach der Vermessung möglich. Für den Geh- und Radweg auf der Nordseite würde zusätzlich sprechen, dass der bestehende Gehweg in Lauterbach ebenfalls an der Nordseite der Prieler Straße verläuft.

Radanbindung von Palsweis

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 34



Zwischen Palsweis und Lauterbach beidseitig Gräben



Baumreihe zwischen Palsweis und Lauterbach



Kreuzung Lauterbach-Palsweis Ortsrand Richtung Ort



Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 26.07.2022

Seite: 36

Der geplante öffentliche Fuß- und Radweg zwischen den Parzellen Nr. 5 und 6 wird weiterhin im Plan dargestellt, aber jetzt als 2,5 m breiter Rad- und Fußweg.

Somit wird auf eine Festsetzung eines Rad- und Fußweges am Nord- und Ostrand des Baugebietes entlang der Gemeindeverbindungsstraße aufgrund der Verhältnismäßigkeit (Klärung der Straßenseiten jeweils ausstehend, fehlendes übergreifendes gesamtörtliches Radwegkonzept Richtung Priel und Richtung Lauterbach, Verlust des Straßengrabens und somit nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Oberflächenentwässerung insbesondere bei Starkregenereignissen, u. v. m.) verzichtet.

Die Gemeinde wird die weiteren Anregungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad Clubs (Radabstellanlagen u. v. m.) auf ihre Umsetzbarkeit hin prüfen.

Die Inhalte des Kapitels 4.2 Erschließung in der Begründung werden überarbeitet und wesentliche Punkte aus der Stellungnahme als gesamtörtliche Hinweise ergänzt.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Allgemeinen Deutschen Fahrrad Clubs wird zur Kenntnis genommen.

Nun wird im Planstand Entwurf ein 2,5 m breiter kombinierter 2,5 m breiter öffentlichen Fuß- und Radweg (Planzeichen 4.2) geplant. Dieser wird als Anbindung an den Ortskern und zur Bushaltestelle als ausreichend erachtet und führt zum ebenfalls neu geplanten Fuß- und Radweg des Baugebietes „Fuchsbergweg“, das in 2020 geplant wurde.

Die Begründung wird entsprechend in Kapitel 4.2 ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

<i>Anwesende:</i>	<i>20</i>
<i>Ja:</i>	<i>20</i>
<i>Nein:</i>	<i>0</i>
<i>Pers. beteiligt:</i>	

Sachverhalt:

Die Stellungnahme des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. vom 08.01.2021 bleibt bestehen. Die Behandlung der Stellungnahme in der Gemeinderatsitzung vom 20.04.2021 und der darin gefasste Beschluss des Gemeinderates werden somit ebenfalls aufrechterhalten.

Darüber hinaus wurden vom Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. in der erneuten Stellungnahme zusätzliche Punkte angesprochen. Entgegen der Annahme wurde nicht die „Variante mit der Grünfläche im südwestlichen Eck“ gewählt. Die öffentlichen Grünflächen liegen immer noch in etwa identisch zum Vorentwurf. Im südwestlichen Eck ist ein Doppelhaus geplant. Durch die hierfür nötigen Erschließungsflächen kann an dieser Stelle leider keine öffentliche Erschließung an den Haselweg erstellt werden. Die Thematik der Einmündung bis zur Ortsmitte/Bushaltestelle ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Ebenso ist der Radweg über die Maisach nach Westen Richtung Eisolzried nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung, die angeregte Radwegeverbindung nach Priel ebenfalls.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 37

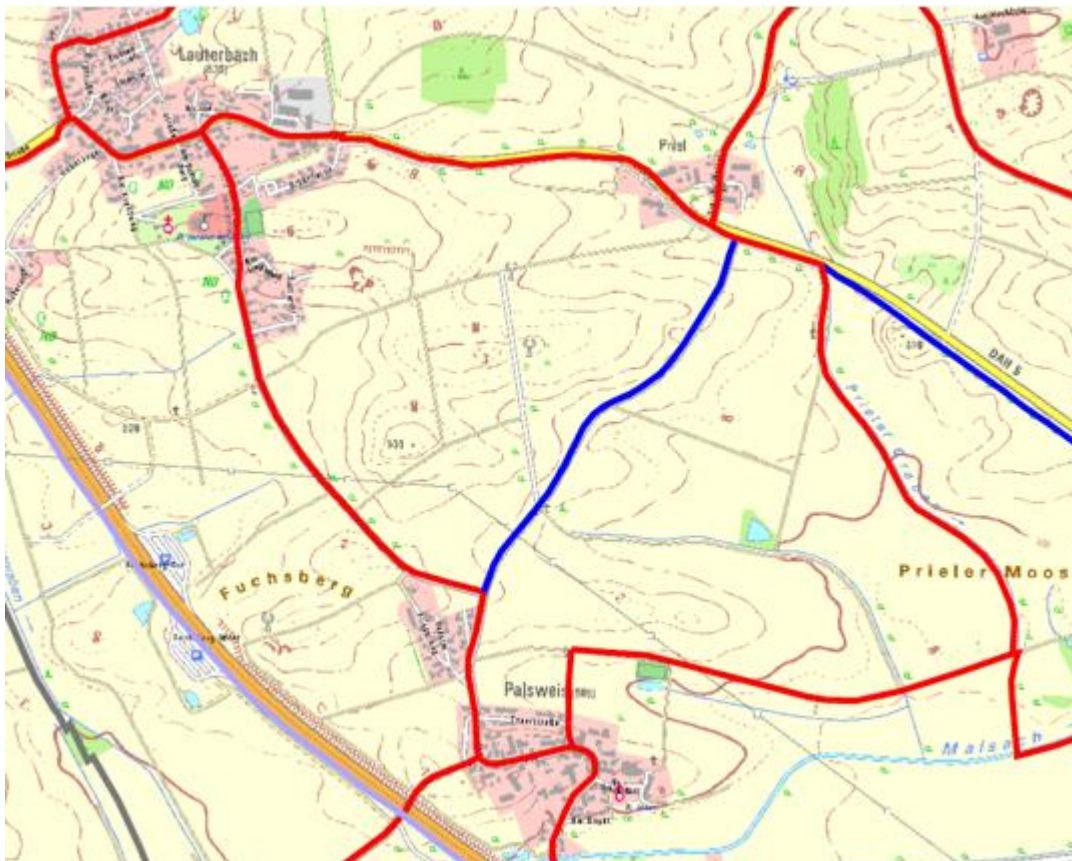
Somit wird auf eine Festsetzung eines Rad- und Fußweges am Nord- und Ostrand des Baugebietes entlang der Gemeindeverbindungsstraße aufgrund der Verhältnismäßigkeit (Klärung der Straßenseiten jeweils ausstehend, fehlendes übergreifendes gesamtörtliches Radwegkonzept Richtung Priel und Richtung Lauterbach, Verlust des Straßengrabens und somit nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Oberflächenentwässerung, insbesondere bei Starkregenereignissen, u. v. m.) verzichtet.

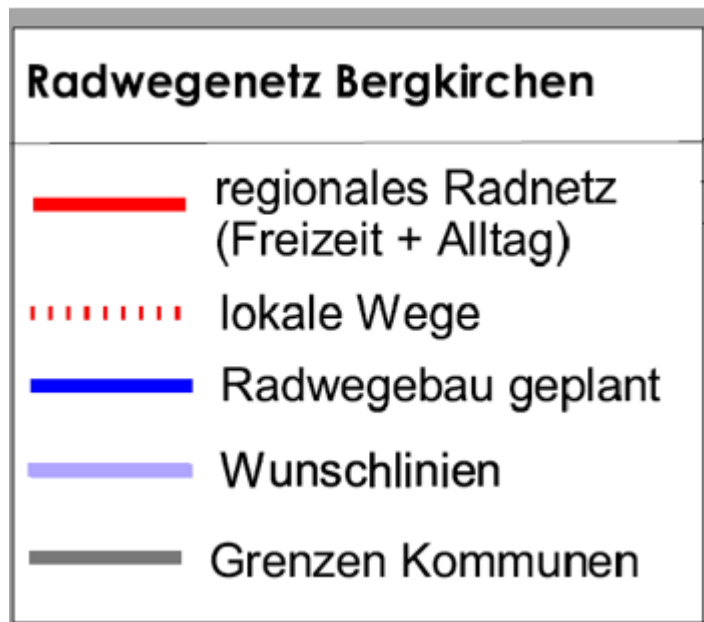
Langfristig wäre eine Anbindung für Radfahrer Richtung Priel und Lauterbach jedoch wünschenswert.

Der Verlust des Straßengrabens und somit nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Oberflächenentwässerung insbesondere bei Starkregenereignissen, u. v. m. gilt es noch zu bewerten und Lösungen zu entwickeln.

Der 2,5 m breite kombinierte öffentlichen Fuß- und Radweg (Planzeichen 4.2) wird als Anbindung an den Ortskern und zur Bushaltestelle als ausreichend erachtet und führt zum ebenfalls neu geplanten Fuß- und Radweg des Baugebietes „Fuchsbergweg“, das in 2020 geplant wurde. Die Gemeinde Bergkirchen verfügt über kein übergreifendes gesamtörtliches Radwegkonzept. Lediglich ist ein Radweg Richtung Priel und Richtung Lauterbach im Radwegkonzept des Landkreises Dachau dargestellt.

Auszug aus dem Radwegkonzept des Landkreises Dachau im Gemeindegebiet Bergkirchen





Die Gemeinde wird die weiteren Anregungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad Clubs (Radabstellanlagen, Anbindung an benachbarte Ortschaften, Zustand von Radwegen in der Umgebung u. v. m.) bei einer Erstellung eines Gesamtradwegkonzept auf ihre Umsetzbarkeit prüfen.

Die Inhalte des Kapitels 4.2 Erschließung in der Begründung werden überarbeitet und redaktionell ergänzt, da die Flur-Nrn. 1192/4 und 1193/3 der Gemarkung Eisolzried von der Gemeinde erworben werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Allgemeinen Deutschen Fahrrad Clubs wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Bergkirchen würdigt den Belang des Fahrradverkehrs und berücksichtigt diesen jeweils in ihren Planungen. Gleichwohl hält sie am vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan fest.

Der 2,5 m breite kombinierte öffentlichen Fuß- und Radweg (Planzeichen 4.2) wird als Anbindung an den Ortskern und zur Bushaltestelle als ausreichend erachtet und führt zum ebenfalls neu geplanten Fuß- und Radweg des Baugebietes „Fuchsbergweg“, das in 2020 geplant wurde.

Die Begründung wird als redaktionelle Änderung in Kapitel 4.2, Seite 9, ergänzt, da die Flur-Nrn. 1192/4 und 1193/3 der Gemarkung Eisolzried von der Gemeinde erworben werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

EIGENTÜMER

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 39

Eigentümer 1

Stellungnahme vom 24.10.2021

Einwand:

Hiermit komme ich ihrer Bitte nach und gebe folgende Stellungnahme zu oben genannten Bebauungsplan ab.

Ich begrüße die Aufstellung des Bebauungsplanes. Gerne würde ich wie bereits persönlich in Ihrem Hause besprochen die Parzellen 6 und 7 erwerben und sobald möglich bebauen.

Sachverhalt:

Die Eigentümer wurden bei einer Informationsveranstaltung am 09.06.2022 über den Sachstand des Bebauungsplanes informiert, u.a. auch, dass die Parzellen erst im Rahmen der Umlegung aufgeteilt werden und die Eigentumsverhältnisse nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden können.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 24.10.2021 des Eigentümers 1 wird zur Kenntnis genommen. Die Zuteilung der Bauparzellen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern wird in der Umlegung geregelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Eigentümer 2

Stellungnahme vom 25.10.2021 und 31.01.2022

Einwand vom 25.10.2021:

Hiermit nehme ich zum Bebauungsplan Nr. 92, Palsweis Stellung. Ich lehne die Variante 2, die beschlossen wurde ab, da dort die größere Grünfläche nur von meinem Grundstück, Parzelle 1 lebt. Ich muss hier 116 Quadratmeter abgeben, Parzelle 3 20 Quadratmeter, während die restliche Fläche ihre Quadratmeterzahl behalten. Das ist nicht rechtens.

Außerdem stellt sich mir die Frage, warum die Grünfläche nicht, wie mit uns Eigentümern besprochen an die Lauterbacher Straße gelegt wird.

Ich möchte nochmals deutlich machen, dass ich meine Parzelle dort haben möchte, wo mein alter Bauplatz war. Ich plane den Bau eines Doppelhauses und möchte diese Richtung Haselweg ausrichten.

Einwand vom 31.01.2022:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 40

wie schon gemeldet, bin ich mit diesem Bebauungsplan Nr. 92 nicht einverstanden (siehe letzte Mail vom 22.09.2021).

Zur letzten Mail füge ich nun noch folgende Punkte an:

Ich möchte gerne auf Parzellennummer 1 ein Doppelhaus errichten, mit zwei separaten Garagen, Ausrichtung Haselweg. Laut dem Plan bin ich nun gezwungen die Parzelle 14 dazu zu erwerben. Das sehe ich nicht ein.

Im Anhang schicke ich ein Foto auf dem die Parzelle 1 noch so bestand wie von mir gewünscht. Im Foto ist selbstverständlich der Weg und der Grünstreifen um die Parzelle 1 nicht so von mir gewünscht (siehe damalige Mails). Ebenso ist auf dem Foto das Doppelhaus noch nicht berücksichtigt.

Für mich ist es wichtig, dass die Parzelle 1 annähernd die Quadratmeter aufweist, die ich ohne Zusatzzahlungen erhalte.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Sollten meine Erwartungen nicht zielführend umgesetzt werden, behalte ich mir vor aus dem Vorhaben auszusteigen.



Sachverhalt:

Die Eigentümer wurden bei einer Informationsveranstaltung am 09.06.2022 über den Sachstand des Bebauungsplanes informiert. Es besteht die Möglichkeit ein Einzel- bzw. ein Doppelhaus zu errichten. _

Es fand nochmals am 18.07.2022 ein klärendes Gespräch mit dem Eigentümer 2 statt. Demnach sollen die Festsetzungen für die betreffenden Parzellen Nr. 1 und 14 in der Planzeichnung nun unverändert belassen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahmen vom 25.10.2021 und 31.01.2022 des Eigentümers 2 werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht mehr veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 26.07.2022

Seite: 41

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Eigentümer 3

Stellungnahme vom 27.12.2021

Einwand:

Im Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.92 Palsweis Lauterbacher Str. (Entwurf erneute Auslegung) unter Punkt 4.2 immer noch die Anbindung der Fußwegverbindung an die Lauterbacher Str. im nördlichen Bereich zu klären.

Unter Punkt 4.2 Erschließung wurde festgestellt.

Ein 2,5 m breiter öffentlicher Fuß- und Radweg ist zwischen den Parzellen Nr. 5 und 6 geplant. Er führt nach Süden in die Lauterbacher Straße, die nur im Süden öffentlich gewidmet ist. Die genaue Weiterführung der Fußwegeverbindung außerhalb des Planungsgebiets nach Süden wird im weiteren Verfahren genauer untersucht, auch inwieweit so genannte „verkehrsberuhigte Bereiche“ hier zielführend sind.

Als Eigentümer der Privatstraße (Lauterbacher Str. nördlicher Teil) möchte ich Sie darauf hinweisen, das bis heute noch keine öffentliche Widmung für dieses Teilstück eingetragen ist / wurde.

Auch besteht von unserer Seite kein Interesse einer Widmung an die Gemeinde. (E-Mail von Hr. Widmann an Frau Ramsteiner vom 30.11.2021)

Ebenfalls möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es in der Lauterbacher Str. oft zu Problemen mit der Müllabfuhr, wegen parkenden Autos und der geringen Fahrspurbreite kommt. Im Notfall (Feuerwehr oder Notarzt) ist durch die parkenden Fahrzeuge keine schnelle Anfahrt in den nördlichen Bereich der Lauterbacher Str. 14 u. 16 möglich.

Wenn dieser Bereich in Zukunft vom Norden nur noch über einen Fußweg erreichbar ist, ist ein schneller Einsatz von Rettungsdiensten nicht mehr möglich.

Darum bitte ich Sie in der kompletten Lauterbacher Str. (beidseitig) ein Halteverbot einzurichten.

Sachverhalt:

Die Eigentümer wurden bei einer Informationsveranstaltung am 09.06.2022 über den Sachstand des Bebauungsplanes informiert.

Die Flur-Nrn. 1192/4 und 1193/3 der Gemarkung Eisolzried werden von der Gemeinde erworben und gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Der mit Planzeichen 4.2 dargestellte öffentliche Fuß- und Radweg bleibt in der Planzeichnung unverändert bestehen.

Regelungen zum Halteverbot können in der Bauleitplanung nicht getroffen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 27.12.2021 des Eigentümers 3 werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung der Planung ist nicht mehr veranlasst. Die Flur-Nr. 1192/4 und 1193/4 der Gemarkung Eisolzried werden von der Gemeinde erworben und gehen in das Eigentum der Ge-

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 42

meinde über. Die gewünschten Regelungen zum Halteverbot können in der Bauleitplanung nicht getroffen werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

3. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben in Ihrer Stellungnahme weder Einwände noch Bedenken an oder deren Belange werden nicht berührt:

- 3.6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 22.12.2021)
- 3.8. Regionaler Planungsverband München (Stellungnahme vom 22.12.2021)
- 3.14. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München (Stellungnahme vom 22.12.2021)
- 3.24. Wasserwirtschaftsamt München (Stellungnahme vom 14.10.2021 und 28.01.2022)
- 3.28. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (Stellungnahme vom 24.01.2022)
- 3.38. Stadtwerke Dachau (Stellungnahme 20.01.2022)
- 3.47. TenneT TSO GmbH (Stellungnahme vom 22.12.2021)
- 3.50. Landeshauptstadt München (Stellungnahme vom 19.01.2022)
- 3.52. Gemeinde Karlsfeld (Stellungnahme vom 17.01.2022)
- 3.54. Stadt Olching, Rathaus – Bauamt (Stellungnahme vom 25.01.2022)
- 3.56. Gemeinde Sulzemoos (Stellungnahme vom 29.12.2021)

Beschluss:

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben keine Stellungnahme ab:

- 4.2. Regierung von Oberbayern, Bienenfachberater Herr Bruder
- 4.3. Regierung von Oberbayern, Luftamt
- 4.7. Bezirk Oberbayern, Bergamt München
- 4.9. Behindertenbeauftragter, Nils Brodd
- 4.10. Regionaler Planungsverband München
- 4.13. Freiwillige Feuerwehr Lauterbach, 1. Kommandantin Katharina Schmid
- 4.15. Kaminkehrer Werner Wagmann
- 4.16. Kreisjugendring
- 4.17. Staatliches Schulamt

- 4.18. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München
- 4.20. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V., Herr Jens Besenthal
- 4.21. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- 4.22. Deutsche Flugsicherung GmbH, Dr. Peter Heßler
- 4.23. Polizeiinspektion Dachau, Abteilung Straßenverkehr, Herr Wacht
- 4.24. Wasserwirtschaftsamt München
- 4.25. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse
- 4.26. Ev.-Luth. Pfarramt Dachau
- 4.27. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 4.30. Bayerischer Bauernverband
- 4.31. Amt für ländliche Entwicklung
- 4.32. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
- 4.33. Kreisheimatpfleger, Frau Dr. Birgitta Unger-Richter
- 4.34. Deutsche Post Immob. Entw. GmbH, Oberpostdirektion, Herrn Müller
- 4.35. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
- 4.37. Wasserzweckverband Oberbachern
- 4.39. Amperverband
- 4.40. GfA, Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH
- 4.41. Vermessungsamt Dachau
- 4.43. DB Energie GmbH, Bahnstromleitungen
- 4.45. Jagdschutz- und Jägerverein Dachau, Herr Dr. Max Lederer
- 4.49. Kabel Bayern GmbH & Co. KG
- 4.53. Gemeinde Schwabhausen, Rathaus - Bauamt
- 4.54. Stadt Olching, Rathaus - Bauamt
- 4.55. Gemeinde Maisach, Rathaus – Bauamt
- 4.57. Landesamt für Vogelschutz, KG Dachau

6. Anordnung einer Umlegung für das Baugebiet BP Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße und Übertragung der Befugnis zur Durchführung einer Umlegung auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau

Sachverhalt:

1. Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 92 Palsweis, Lauterbacher Straße soll hinsichtlich der Neugestaltung der einzelnen Grundstücke in Lage, Form und Größe gemäß § 46 Abs. 1 BauGB die Anordnung einer Umlegung nach § 45 ff BauGB erfolgen.
2. Die Umlegung wird vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau durchgeführt. Die Gemeinde Bergkirchen muss die Befugnis zur Durchführung der Umlegung gem. § 46 Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch an dieses übertragen.
3. Der Erste Bürgermeister soll ermächtigt werden, eine Vereinbarung mit dem Vermessungsamt Dachau über die Einzelheiten der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung, der Mitwirkungsrechte der Gemeinde sowie der Verfahrens- und Sachkosten der Umlegung zu unterzeichnen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 44

Die Kosten der Umlegung liegen gem. Kostenschätzung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 25.07.2022 bei ca. 25.200 -- € und werden folgendermaßen dargestellt:

1. Katastertechnische Behandlung

- Anzahl der Zuteilungsflurstücke (Bauplätze und Flächen nach § 55 (2) BauGB)
- durchschnittlicher Zuteilungswert der Baugrundstücke (Ermittlung des Wertfaktors)
- Umsatzsteuer

2. Aufwand auf Grund der Übertragung des Verfahrens

- Anzahl der Ordnungsnummern (= Anzahl der Besitzstände)
- durchschnittlicher Zuteilungswert der Baugrundstücke (Ermittlung des Wertfaktors)

Hinweis: Zuteilungswert = Differenz aus Bodenrichtwert und Erschließungskosten

Nach dem Bebauungsplanentwurf Nr. 92 ergeben sich:

Anzahl der Zuteilungsflurstücke	ca.	=	17
Anzahl der Ordnungsnummern		=	5
durchschnittlicher Zuteilungswert der Baugrundstücke			200 - 500 €
			= Wertfaktor 2,0

1. Katastertechnische Behandlung	ca.	18.200 €
2. Aufwand auf Grund der Übertragung des Verfahrens		ca. 7.000 €
Summe:	ca.	25.200 €

Außer der Gebühr kommen noch folgende Kosten auf Sie zu:

- Kosten für das Abmarkungsmaterial
- Vergütungen für die Feldgeschworenen
- Kosten für die ortsüblichen Bekanntmachungen
- ggf. Ermittlung strittiger Grenzen
- ggf. Sachverständigenkosten
- ggf. Kosten für Gutachten nach § 192 ff BauGB
- ggf. Kosten von Rechtsstreitigkeiten, die durch das Umlegungsverfahren hervorgerufen werden
- ggf. Kosten im Widerspruchsverfahren (z.B. erforderliche Beiziehung eines Rechtsanwalts)
- ggf. Kosten für sonstige Leistungen, die nicht durch die Verfahrenskosten abgedeckt sind (z.B. Grenzänderungen aufgrund Änderung des Bebauungsplans)
- ggf. Gebühr für Änderungen des Umlegungsplans nach § 73 BauGB

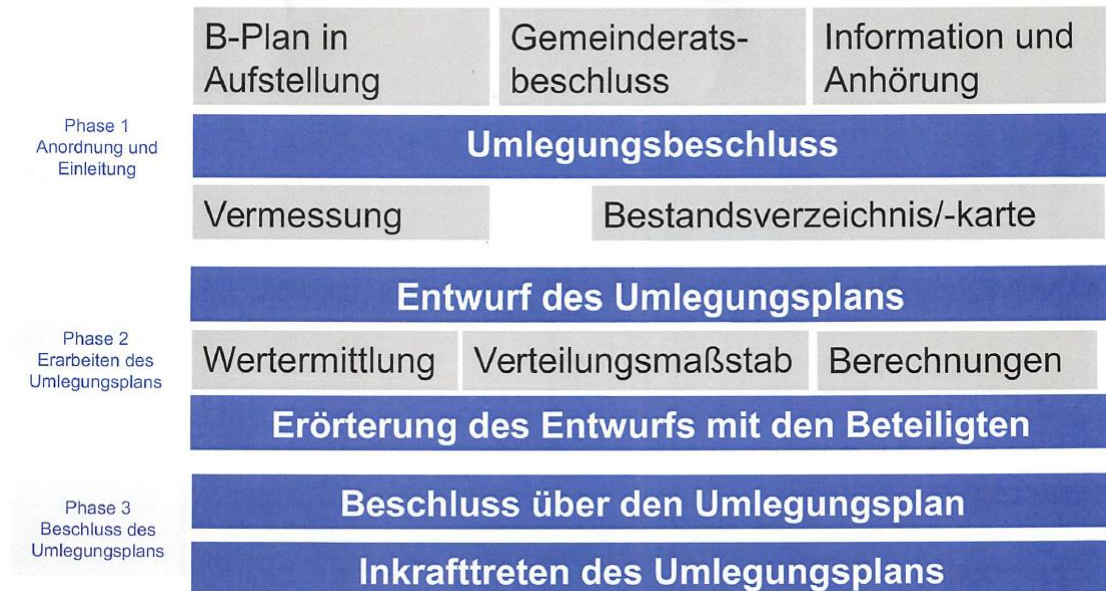
Hinweise zum Verständnis der Kostenschätzung:

17 Zuteilungsflurstücke ergeben sich gemäß Bebauungsplandarstellung aus 14 Bauplätzen, 1 Grünfläche, 1 Erschließungsstraße und 1 Fußweg.

Zur Info der Verfahrensweg:

Phasen der Umlegung

§ 45 ff BauGB



Beschluss:

1. Der Gemeinderat Bergkirchen beschließt zur Verwirklichung des Bebauungsplans Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße hinsichtlich der Neugestaltung der einzelnen Grundstücke in Lage, Form und Größe gemäß § 46 Abs. 1 BauGB die Anordnung einer Umlegung nach § 45 ff BauGB.
2. Die Befugnis zur Durchführung der Umlegung wird gemäß § 46 Abs. 4 Satz 1 BauGB auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau übertragen.
3. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, eine Vereinbarung mit dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung über die Einzelheiten der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung, der Mitwirkungsrechte der Gemeinde sowie der Verfahrens- und Sachkosten der Umlegung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

7. Flächennutzungsplanänderung Nr. 6g3, GADA, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 26.07.2022

Seite: 46

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 6g3, GADA wurde in der Zeit vom 25.05.2022 -
04.07.2022 gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ausgelegt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwände wurden zusammengefasst und werden
nachstehend behandelt.

3. Beteiligt wurden:

INTERN

Bauamt

Herr Ketterl

Frau Gredinger

Bauhof

Ing. Büro Gerhard Preuschl

Ing. Büro Andreas Dersch

Immissionsgutachter Andreas Kottermair

Fernwärme Bergkirchen GmbH, Herr Riegel

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung

2. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau

3. Landratsamt Dachau, Bauamt

4. Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Herr Franz Bründler

5. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München

6. Die Autobahn GmbH des Bundes

7. Wasserwirtschaftsamt München

8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

9. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

10. Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnach

11. Amperverband

12. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim

13. Landesamt für Vogelschutz, KG Dachau

14. Landratsamt Fürstenfeldbruck

Erneute Beteiligung mit Schreiben vom 18./19.07.2022

15. GfA

16. Amperverband

2. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen und werden behandelt:

INTERN

Ing. Büro Andreas Dersch (Stellungnahme vom 31.05.2022)

Einwand:

besten Dank für die Übersendung der Unterlagen.

Rein vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass sich die Erschließung dieser Standorte mit
Schmutzwasserkanal und Wasserleitung nicht ganz einfach gestalten werden. Der Aufwand
dürfte finanziell und bautechnisch relativ hoch sein.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 47

Sachverhalt:

Der Hinweis, dass der vorgesehene Standort voraussichtlich nur mit relativ hohem bautechnischem und finanziellem Aufwand an Schmutz- und Wasserleitung angeschlossen kann, wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde Bergkirchen soll mit dem vorliegenden Deckblatt Nr. 6g3 die grundsätzliche Möglichkeit für ein Sondergebiet „Rettungswache und eine Obdachlosenunterkunft“ geschaffen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Ing. Büro Andreas Dersch wird zur Kenntnis genommen. Details zur Erschließung sind dann auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Detail zu klären.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

2.1. Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanung (Stellungnahme vom 15.06.2022)

Einwand:

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Zu den o.g. Planungen wurde bereits mit Schreiben vom 12.01.2022 Stellung genommen und letztlich keine grundsätzlichen Einwände geäußert. Da die Planungen in den landesplanerisch relevanten Anteilen nicht wesentlich verändert wurden, stehen diese weiterhin den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Stellungnahme vom 12.01.2022, Behandlung im Gemeinderat am 29.03.2022

2.1. Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanung (Stellungnahme vom 12.01.2022)

Einwand:

Planung:

Die Gemeinde Bergkirchen beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Absicherungseinheit für die Fernwärmeleitung, sowie einer Wasserstofftankstelle und den Bau eines Gebäudes für die Rettungswache mit Obdachlosenunterkunft zu schaffen. Die beiden Plangebiete liegen südöstlich des Gewerbegebiets GADA unmittelbar gegenüber an der Bundesstraße B 471. Sie sollen im Wesentlichen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Absicherungseinheit für Fernwärme und Wasserstofftankstelle“ (ca. 0,3 ha) und Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Rettungswache und Obdachlosenunterkunft“ (ca. 0,2 ha) dargestellt werden.

Bewertung

Die beiden geplanten Sondergebiete liegen nicht in unmittelbarer Anbindung zur bestehenden Siedlungseinheit des Gewerbegebietes GADA und bergen daher grundsätzlich die Gefahr einer Zersiedelung der Landschaft. Aufgrund der speziellen Zweckbestimmungen sowie der jeweilig vorgesehenen Nutzungen, kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um Siedlungsflächen im Sinne des LEP 3.3 handelt. Zudem schmälert die Lage an dem bereits bestehenden Anwandweg die trennende Wirkung der Bundesstraße. Der Standort der Absicherungseinheit ist an die Lage eines zentralen Kreuzungspunktes der Fernwärmeleitung gebunden. Mit synergetischen Effekten soll zudem an diesem Standort Wasserstoff erzeugt sowie für die Betankung von Nutzfahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs gelagert werden. Aufgrund der speziellen Nutzung eignen sich beide Gebiete zudem nicht für eine Anbindung weiterer Siedlungseinheiten weshalb eine Darstellung dem Schutzzweck von LEP 3.3. Z nicht unmittelbar entgegensteht. Landesplanerische Bedenken können daher aufgrund der besonderen Fallgestaltung zurückgestellt werden.

Da beide Sondergebietsflächen im Landschaftsschutzgebiet liegen, sollten die Planungen eng mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden. Laut Begründung sowie Umweltbericht haben bereits Vorgespräche stattgefunden.

Die Planungen stehen somit den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.

Sachverhalt:

Die Einschätzung, dass landesplanerische Bedenken aufgrund der besonderen Fallgestaltung zurückgestellt werden können und die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegensteht, wird begrüßt.

Allerdings ist aufgrund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde von der Gemeinde Bergkirchen besonders zu würdigen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern mit dem Ergebnis, dass das Deckblatt 6g3 GADA den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegensteht, wird in die Begründung aufgenommen.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird von der Gemeinde Bergkirchen mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt, um dem Landschaftsschutzgebiet Rechnung zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Sachverhalt:

Zur Planung wurde bereits mit Schreiben vom 12.01.2022 Stellung durch die Regierung von Oberbayern genommen und letztlich keine grundsätzlichen Einwände geäußert. Da die Planungen in den landesplanerisch relevanten Anteilen nicht wesentlich verändert wurden, stehen die-

se nach Aussage der Regierung von Oberbayern weiterhin den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.2. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau (Stellungnahme vom 04.07.2022)

Einwand:

unsere Eingabe vom 4.2.22 zum Entwurf Flächennutzungsplan-Änderung vom 14.12.2021 gilt unverändert auch für diese Flächennutzungsplanänderung Nr. 6g3 GADA vom 29.03.2022. Anbei noch einmal per mail. Die Papierform liegt Ihnen schon vom Februar vor.

Stellungnahme vom 04.02.2022, Behandlung im Gemeinderat am 29.03.2022:

2.16. Bund Naturschutz (Stellungnahme vom 04.02.2022)

Einwand:

Sonstige Fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Generell wird die Änderung des FNP in dem beschriebenen Ausmaß vom Bund Naturschutz abgelehnt. Die beschriebenen Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet und zu wertvollen Biotopen. Eine bereits hergestellte Ausgleichsfläche wird zerstört. Hier sollten Natur und Landschaft absoluter Vorrang eingeräumt werden und eine Bebauung auf unvermeidbare Maß beschränkt werden.

Aufgrund der technischen und örtlichen Gegebenheiten scheint der Bau der Versorgungseinheit für Fernwärme am geplanten Standort für sinnvoll und in seinen Auswirkungen vertretbar. Für die anderen geplanten Einrichtungen (Wasserstofftankstelle, Rettungswache, Obdachlosenheim) ist dieser Standort im Landschaftsschutzgebiet nicht zwingend erforderlich oder sogar ausgesprochen ungünstig.

Im Einzelnen:

1. Der Grund für die Lage der Absicherungseinheit Fernwärme wird nachvollziehbar beschrieben und wird hier nicht in Frage gestellt.

2. Der Bau einer Wasserstofftankstelle ist generell zu befürworten, allerdings gibt es keine zwingenden technischen Gründe für den Bau an diesem Ort. Es wird bezweifelt, dass der Bau an diesem Standort zukunftsweisend ist, da die Erweiterungsmöglichkeiten und die Anfahrbarkeit beschränkt sind (Sackgasse).

3. Ebenso ist eine neue Rettungswache am geplanten Standort nicht zwingend, insbesondere da dadurch eine bereits hergestellte Ausgleichsfläche zerstört wird. Es entsteht der Eindruck, dass durch die räumliche Trennung der beiden Sonderflächen im Hintergrund in einem zusätzlichen Erweiterungsschritt die Verbindung der beiden Sonderflächen geplant wird (Salamitaktik). Generell ist nicht nachvollziehbar, warum eine Erweiterung der Rettungswache - sofern eine Erweiterung tatsächlich zwingend nötig ist - nicht am derzeitigen Standort im GADA oder an anderer Stelle im GADA oder im Umgriff des GADA erfolgen könnte.

4. Laut Umweltbericht besitzt die in Frage stehenden, überplante Ausgleichsfläche 475 Tfl. keine wesentliche Funktion bezüglich Artenerhaltung, trotz der Nähe zu kartierten Biotopen und zum FFH Gebiet. Diese Einschätzung wird in Frage gestellt. Das tatsächliche Artenvorkommen ist durch Untersuchungen zu ermitteln.

Sofern diese Fläche tatsächlich keine ökologische Funktion besitzt, stellt sich die Frage, warum diese dann als Ausgleichsfläche genehmigt werden konnte und im Ökokonto der Gemeinde geführt werden darf.

5. Der „Anwandweg“ südlich der B471 wird als verkehrstechnische Erschließung dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Weg für Bus und LKW-Verkehr nicht geeignet ist. Für einen diesbezüglichen Ausbau werden also weitere Flächen in Anspruch genommen, diese sind nicht eingeplant und ausgewiesen.

Durch die erhöhte Verkehrsbelastung wird es auch zu einem erhöhten Tötungsdruck auf Tiere kommen, die den Damm der B471 als Lebensraum benutzen (z.B. Zauneidechse).

6. Ebenfalls gibt es für das gefahrlose Erreichen des Obdachlosenwohnheimes für Fußgänger / Radfahrer kein Konzept. Der Kreisverkehr mit Verbindung zum GADA ist nicht nutzbar für Fußgänger und gefährlich für Radfahrer. Der „Anwandweg“ in Richtung Westen zum Fußgänger/Radfahrer Tunnel unter der B471 zum GADA ist ohne Bürgersteig wegen Bus- / LKW Verkehr zur Wasserstofftankstelle zu gefährlich. Ein Bürgersteig an diesem Anwandweg verursacht weiteren Flächenverbrauch und somit weitere negative Auswirkungen auf die Umwelt.

7. Die Lage des Obdachlosenwohnheims ist für eine Unterbringung von Menschen aufgrund des Tag und Nacht vorhandenen Verkehrslärms von Autobahn und Bundesstraße, und zusätzlich auftretendem Lärm der Rettungswache nicht geeignet und stellt zusätzlich eine menschenunwürdige Ausgrenzung dar.

8. Die Rettungswache und das Obdachlosenwohnheim liegen zu 80 % im wassersensiblen Bereich des Einzugsgebietes der Amper und nur 2 m außerhalb des gesicherten Überschwemmungsgebietes der Amper. Es wird nicht dargestellt, wie diese beiden infrastrukturell wichtigen Einrichtungen vor einer Beeinträchtigung durch Überschwemmungen geschützt werden sollen - und ob dies ggf. weitere Umweltauswirkungen verursachen würde.

Sachverhalt:

Zu 1

Wird zu Kenntnis genommen.

Zu 2

Die generelle Befürwortung des Baus einer Wasserstofftankstelle wird zur Kenntnis genommen. Am Standort soll eine Elektrolyseanlage mit einer elektrischen Anschlussleistung von 1 MW und einer Wasserstoffproduktionsleistung von 210 Nm³/h errichtet werden. Als Wasserstoffspeicher ist ein Rohrspeicher mit einem Volumen von 4 m³ und einem Druck von 200 bar vorgesehen.

Die Speichermenge an Wasserstoff beträgt ca. 80 kg. Die Wasserstofftankstelle ist dem Betanken der Busse des ÖPNV vorbehalten, daher ist zukünftig kein Ausbau erforderlich.

Zu 3

siehe hierzu Alternativenprüfung in Kapitel 7.1 im Umweltbericht.

Zu 4

Die Aussagen, dass Fl.Nr. 475 Tfl. „keine wesentliche Funktion bezüglich Artenerhaltung, trotz der Nähe zu kartierten Biotopen und zum FFH Gebiet“ besitzt, ist so im Umweltbericht nicht enthalten. Es wird hier auf Beeinträchtigungen wie z.B. die Verlärmung eingegangen. Die Fl.Nr. 475 wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde allen weiteren zunächst angedachten Sondergebiet-Standorten weiter westlich vorgezogen, um eine Frequenz durch Rettungswache und Obdachlosenwohnen auf ein Minimum zu begrenzen und eine Störung des FFH-Gebietes „kleines Ochsenwehr“ absolut zu minimieren.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird das Vorhaben dennoch als „sehr kritisch beurteilt“, jedoch wird dennoch in Aussicht gestellt, eine Bebaubarkeit zu ermöglichen: „[...] Für die Bebauung (Sondergebiet Rettungswache und Obdachlosenheim) auf der Fl.Nr. 475 (Teilbereich) ist ebenfalls aufgrund des großen öffentlichen Interesses und der Berücksichtigung der starken Vorbelastung im Bereich des Kreisels und der B 471 vom Vorlegen einer Befreiungslage auszugehen. Hier sollten im späteren Bebauungsplanverfahren noch ergänzende Angaben zur Erforderlichkeit des dortigen Standortes erfolgen.

Das In Aussicht stellen einer Befreiungslage setzt voraus, dass die Eingriffe in das LSG weitest möglich reduziert werden und die verbleibenden Beeinträchtigungen kompensiert werden. Zu diesem Zweck sind bei der weiteren Planung die in Ziffer 2 genannten Maßgaben zu berücksichtigen und zu verfolgen sowie die bereits im Flächennutzungsplan aufgeführten Maßgaben. [...]“

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird auch die Untersuchung des tatsächlichen Artenvorkommens für die Eidechsen gefordert. Dies erfolgt jedoch, wie von der Behörde gefordert, erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Auf Flächennutzungsplänen kann der Eingriff in die Lebensräume nicht anschließend beurteilt werden, da z.B. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht festgelegt werden.

Die Fläche ist im Fall einer Bebauung flächengleich und gleichwertig zu ersetzen.

Zu 5

Details zur Gestaltung der Erschließung wie des Anwandwegs können auf der Flächennutzungsplanebene noch nicht dargestellt werden. Dies kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sobald Details zur Planung vorliegen. Nach Rückfrage bei der Fernwärme Bergkirchen GmbH ist mit 1 bis 2 Bussen pro Werktag zu rechnen.

Ein Gehweg ist in der weiteren Planung nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf ggf. betroffene Arten werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erneut beurteilt.

Zu 6 und 7

Die Belange werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nochmals geprüft und vertieft (Schallschutzgutachten) und dann mittels Festsetzungen geregelt.

Zu 8

Die Belange des Hochwasserschutzes werden von der Gemeinde Bergkirchen gewürdigt und als wesentlich erachtet. Allerdings können Details (z. B. Festsetzung der Fußbodenoberkante, keine Öffnungen in Gebäude, u. v. m.) zum Schutz der geplanten Nutzungen vor Überschwemmungen auf Flächennutzungsplanebene noch nicht geregelt werden. Dies wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, sobald die Gemeinde Bergkirchen diese in die Wege leitet. Allerdings ist durch die Verfüllung und die um 1-1,5 m höher liegende Gelände-

oberfläche, die Lager außerhalb des Überschwemmungsgebiets und auch außerhalb der Hochwassergefahrenflächen, deren Darstellung neu in den Entwurf aufgenommen wurde, zu erklären und sichergestellt.

Beschluss:

Die Gemeinde Bergkirchen hält an der vorliegenden Planung unverändert fest. Allerdings ist die Gemeinde Bergkirchen bemüht im Umfeld der Amper das noch in Teilen vorhandene Auwaldband zu ergänzen und stärken. Hier werden im Zuge des kommunalen Ökokontos der Gemeinde von Jahr zu Jahr weitere Flächen hergestellt und entwickelt. Die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde wird ebenfalls in die Begründung aufgenommen, ebenso eine ausführliche Prüfung der Standortalternativen in Kapitel 7.1 des Umweltberichtes.

Eine Befreiung für die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet wird von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt. Hierfür sind sowohl die unter Punkt 2 der Stellungnahme der uNB genannten Maßgaben zu berücksichtigen als auch die, die bereits im Flächennutzungsplan aufgeführt sind.

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern mit dem Ergebnis, dass das Deckblatt 6g3 GADA den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegensteht, wird in die Begründung aufgenommen.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird von der Gemeinde Bergkirchen mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt, um dem Landschaftsschutzgebiet Rechnung zu tragen.

Zu 1, 2 und 3

wird zu Kenntnis genommen.

Eine Verbindung der zwei Standorte ist nicht vorgesehen, auch langfristig nicht. Die Lage der beiden Teilflächen wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt in dieser Form festgelegt.

Zu 4

Die Aussagen, dass Fl.Nr. 475 Tfl. „keine wesentliche Funktion bezüglich Artenerhaltung, trotz der Nähe zu kartierten Biotopen und zum FFH Gebiet“ besitzt, ist so im Umweltbericht nicht enthalten. Es wird hier auf Beeinträchtigungen wie z.B. die Verlärmung eingegangen.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird das Vorhaben als „sehr kritisch beurteilt“, jedoch wird dennoch in Aussicht gestellt, eine Bebaubarkeit zu ermöglichen. „Das In Aussicht stellen einer Befreiungslage setzt voraus, dass die Eingriffe in das LSG weitest möglich reduziert werden und die verbleibenden Beeinträchtigungen kompensiert werden. Zu diesem Zweck sind bei der weiteren Planung die in Ziffer 2 genannten Maßgaben zu berücksichtigen und zu verfolgen sowie die bereits im Flächennutzungsplan aufgeführten Maßgaben. [...]“

Eine Untersuchung des tatsächlichen Artenvorkommens erfolgt, wie von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert, erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Fl.Nr. 475 wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde allen weiteren zunächst angedachten Standorten weiter westlich vorgezogen, um eine Frequenz durch Rettungswache und Obdachlosenwohnen auf ein Minimum zu begrenzen und eine Störung des FFH-Gebietes „kleines Ochsenwehr“ zu minimieren.

Zu 5

Details zur Gestaltung der Erschließung, z. B. des Anwandwegs, können auf der Flächennutzungsplanebene noch nicht dargestellt werden. Dies kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sobald Details zur Planung vorliegen. Ein Gehweg ist jedoch nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf ggf. betroffene Arten, z. B. die Zauneidechse, werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand der dann vorliegenden Festsetzungen erneut beurteilt.

Zu 6 und 7

Die Belange werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nochmals geprüft und vertieft (Schallschutzgutachten) und dann mittels Festsetzungen geregelt.

Das Vorhalten einer Fläche für Obdachlosenwohnen ergibt sich aus der Verlagerung des bisherigen Standortes in Neuhimmelreich und soll über die derzeit temporäre Unterbringung in Günding eine dauerhafte Unterbringungsmöglichkeit von Seiten der Gemeinde sichern.

Zu 8

Konkrete Maßnahmen zum Schutz der geplanten Nutzungen vor Überschwemmungen, z. B. Festsetzung der Fußbodenoberkante u. v. m., können auf Flächennutzungsplanebene noch nicht geregelt werden. Dies wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, sobald die Gemeinde Bergkirchen diese in die Wege leitet.

Allerdings ist durch die Verfüllung und die um 1-1,5 m höher liegende Geländeoberfläche die Lage außerhalb des Überschwemmungsgebiets und auch außerhalb der Hochwassergefahrenflächen, deren Darstellung neu in den Entwurf aufgenommen wurde, zu erklären und sichergestellt.

Abstimmungsergebnis:

<i>Anwesende:</i>	<i>17</i>
<i>Ja:</i>	<i>17</i>
<i>Nein:</i>	<i>0</i>
<i>Pers. beteiligt:</i>	

Sachverhalt:

Der BUND Naturschutz erhält seine Stellungnahme vom 04.02.2022 aufrecht. Der Gemeinderatsbeschluss hierzu vom 29.03.2022 gilt somit weiterhin. Die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde wurde in die Begründung aufgenommen, ebenso eine ausführliche Prüfung der Standortalternativen in Kapitel 7.1 des Umweltberichtes.

Beschluss:

Die Stellungnahme des BUND Naturschutz wird zur Kenntnis genommen. Die zugehörigen Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung am 29.03.2022 gelten weiterhin.

Die Gemeinde Bergkirchen hält an der vorliegenden Planung unverändert fest. Allerdings ist die Gemeinde Bergkirchen bemüht im Umfeld der Amper das noch in Teilen vorhandene Auwaldband zu ergänzen und zu stärken. Hier werden im Zuge des kommunalen Ökokontos der Gemeinde von Jahr zu Jahr weitere Flächen hergestellt und entwickelt. Die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde wird ebenfalls in die Begründung aufgenommen, ebenso eine ausführliche Prüfung der Standortalternativen in Kapitel 7.1 des Umweltberichtes.

Eine Befreiung für die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet wird von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt. Hierfür sind sowohl die unter Punkt 2 der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde genannten Maßgaben zu berücksichtigen als auch die, die bereits im Flächennutzungsplan aufgeführt sind.

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern mit dem Ergebnis, dass das Deckblatt Nr. 6g3 GADA den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegensteht, wird in die Begründung aufgenommen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 54

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird von der Gemeinde Bergkirchen mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt, um dem Landschaftsschutzgebiet Rechnung zu tragen.

Im Gemeinderatsbeschluss vom 29.03.2022 wird hierzu auf die einzelnen Punkte 1 bis 8 näher eingegangen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.3. Landratsamt Dachau, Bauamt

2.3.1. Fachbereich: Technischer Umweltschutz (Stellungnahme vom 03.06.2022)

Einwand:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Wasserstofftankstelle

Auf Seite 10 der Begründung wird ausgeführt, dass die geplante Wasserstofftankstelle nicht der Genehmigungspflicht nach Anhang 1 der 4. BImSchV unterliegt.

Nach Aussage der Fernwärme Bergkirchen GmbH vom 09.02.2022 beträgt die geplante Speichermenge Wasserstoff ca. 80 kg im Plangebiet. Für die Lagerung des Wasserstoffes besteht keine Genehmigungspflicht, da die Mengenschwelle von 3 t nach Nr. 9.1.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV nicht erreicht wird.

Jedoch ist eine Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch chemische Umwandlung (Elektrolyse) in industriellem Umfang genehmigungspflichtig. Diese Elektrolyseanlage fällt unter Nr. 4.1.12 des Anhang 1 der 4. BImSchV und es ist ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Wir bitten die Begründung dahingehend abzuändern, dass für die Herstellung von Wasserstoff im Plangebiet eine Genehmigungspflicht nach Anhang 1 der 4. BImSchV besteht und die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind.

Rechtsgrundlagen:

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 3, 4, 33, 50 BImSchG.

Sachverhalt:

Für die Lagerung des Wasserstoffes – derzeit geplant etwa 80 kg – besteht keine Genehmigungspflicht. Jedoch ist eine Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch chemische Umwandlung (Elektrolyse) in industriellem Umfang genehmigungspflichtig nach Anhang 1 der 4. BImSchV.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 55

Die Begründung sollte angepasst werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Fachbereichs Technischer Umweltschutz wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kapitel 4.3 dahingehend abgeändert, dass für die Herstellung von Wasserstoff im Plangebiet eine Genehmigungspflicht nach Anhang 1 der 4. BImSchV besteht und die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.5 Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München (Stellungnahme vom 21.06.2022)

Einwand:

1. Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Freising keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2. Ziel der Raumordnung und Landesplanung,

die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine -

3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,

die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes

- keine -

4. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Bauverbot

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der freien Strecke der B 471 im Abschnitt 340 Station 0,27 ein.

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gem. § 9 Abs. 1 FStrG für baulichen Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbandecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bebauungsplan in Richtung des Gewerbegebiets GADA, wie auch in Richtung der neuen Sondergebiete darzustellen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 56

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 22 StVO i.V.M. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorgesehen.

5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Freising – Servicestelle München zu übersenden.

Sachverhalt:

Die Anbauverbotszone bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbandecke soll in Richtung des Gewerbegebiets GADA, wie auch in Richtung der neuen Sondergebiete, dargestellt werden.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan (einschließlich Satzung) sowie der Gemeinderatsbeschluss zur eingegebenen Stellungnahme wird dem Staatlichen Bauamt Freising – Servicestelle München – nach Genehmigung und Bekanntmachung der Wirksamkeit übersandt.

Beschluss:

Die Anbauverbotszone wird, wie gefordert, als redaktionelle Änderung in die Plandarstellung des Flächennutzungsplan-Deckblatts Nr. 6g3 GADA aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.6. Die Autobahn GmbH des Bundes (Stellungnahme vom 30.05.2022)

Einwand:

Der Umgriff der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung Nr. 6g3 GADA hat einen Abstand von ca. 255 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der A8/W und liegt somit außerhalb des Geltungsbereiches des Fernstraßengesetzes (40 m – Bauverbotszone bzw. 100 m – Baubeschränkungszone).

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 57

Die Belange im Sinne des Fernstraßengesetzes sind somit nicht betroffen und deshalb ist unsererseits keine Zustimmung erforderlich.

Hinweis:

Das Bauvorhaben ist aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt. Ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Kosten bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Autobahn GmbH und deren Mitarbeitern.

Sachverhalt:

Die Belange im Sinne des Fernstraßengesetzes sind nicht betroffen. Es ist deshalb von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes keine Zustimmung erforderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Lärmimmissionen werden beachtet und im Rahmen der Planung bzw. der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.10. Wasserzweckverband Sulzemoos-Arn timerbach (Stellungnahme vom 28.06.2022)

Einwand:

der Zweckverband bedankt sich zunächst für die neuerliche Möglichkeit zur Stellungnahme der Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 g 3 für einen Teilbereich der GADA.

In einer Art Vorverfahren hat der Zweckverband bereits am 28.01.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen, auf welche wir verweisen.

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 29.03.2022 damit befasst und unsere Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Teile davon wurden in die Begründung unter Ziffer 8 eingearbeitet, was wir für einen guten Schritt halten.

Derzeit wurde unseren Belangen und Bedenken insoweit Rechnung getragen, dass die Hinweise zur Kenntnis gebracht und in der Begründung schriftlich fixiert wurden. Dies ist für uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausreichend.

Näheres bezüglich der Ausführung im Hinblick auf Wasserhygiene kann erst später im Rahmen der Bauleitplanung und deren Umsetzung erörtert und letztendlich geregelt werden.

Sachverhalt:

Nach Aussage des Wasserzweckverbandes Sulzemoos-Arn timerbach wurden die wesentlichen Aussagen der Stellungnahme vom 28.01.2022 bereits in die Begründung übernommen. Näheres bezüglich der Ausführung im Hinblick auf Wasserhygiene kann nach Aussage des Wasserzweckverbandes Sulzemoos-Arn timerbach erst später im Rahmen der Bauleitplanung und deren Umsetzung erörtert und letztendlich geregelt werden.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 58

Beschluss:

Die Stellungnahme vom Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnach wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.12. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim (Stellungnahme vom 13.06.2022)

Einwand:

mit Schreiben vom 11.01.2022, TAS Ne 3382, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, welche weiterhin Ihre Gültigkeit behält.

Wir bitten Sie, unser zuständiges Kundencenter Unterschleißheim beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Unterschleißheim, Lise-Meitner-Straße 2, 85716 Unterschleißheim, Telefon 089/37002-0, Email: unterschleissheim@bayernwerk.de. Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Auszug aus der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2022

2.44. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim (Stellungnahme vom 11.01.2022)

Einwand:

Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene flächennutzungsplanrelevante Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan in dem die Anlagen dargestellt sind.

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 26.07.2022

Seite: 59

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist. Der Abbau der 20-kV-Leitung ist für das 2022 geplant.

*Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie auch online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreiche Sie unter:
<https://www.bayernwerk.netz.de/energie-service/kundenservice/auskunftsportal.html>.*

Zuständig für den Planungsbereich ist das Kundencenter Unterschleißheim. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Unterschleißheim, Lise-Meitner-Str. 2, 85716 Unterschleißheim, Tel. 089/370020, Email: Unterschleissheim@bayernwerk.de. Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und Stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.



Sachverhalt:

Die Leitungen aus dem beigelegten Lageplan werden im Leitungsplan in Kapitel 8 der Begründung ergänzt. Zudem wird die Freileitung in der Skizze Bestandssituation ergänzt. Der Hinweis auf die Schutzzone von 20 m beiderseits der 20-kV-Freileitung, den Bestandsschutz der Leitung sowie der Hinweis auf den geplanten Abbau in 2022 werden in die Begründung in Kapitel 8 ebenfalls aufgenommen.

Beschluss:

Der Leitungsplan in Kapitel 8 der Begründung wird um die 20-kV-Freileitung ergänzt, ebenso die Skizze Bestandssituation. Die Hinweise der Bayernwerk AG werden in die Begründung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 61

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Sachverhalt:

Die Stellungnahme vom 11.01.2022 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 29.03.2022 behandelt und die Skizze Bestandssituation, sowie die Begründung wurden geändert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zugehörigen Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung am 29.03.2022 gelten weiterhin.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.14. Landratsamt Fürstenfeldbruck (Stellungnahme vom 27.06.2022)

Einwand:

Das Landratsamt nimmt wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Bergkirchen beabsichtigt, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Fernwärmeleitung, einer Wasserstofftankstelle sowie eines Gebäudes für die Rettungswache mit einer Obdachlosenunterkunft südöstlich des Gewerbegebietes GADA zu schaffen.

Überörtliche Planung

Der Landkreis Fürstenfeldbruck ist durch die Maßnahme voraussichtlich nicht wesentlich betroffen. Seitens des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bestehen daher keine Bedenken.

Abfallrecht

Eine Zuständigkeit ist hier nicht gegeben.

Immissionsschutz

Geruchsbelastung und Erweiterungsabsichten der Gewerbebetriebe im Landkreis Fürstenfeldbruck:

Die zuständige Genehmigungsbehörde des Abfallheizkraftwerkes ist die Höhere Immissionsschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern. Uns liegen daher keinerlei Informationen über eventuelle Erweiterungsabsichten vor. Aus demselben Grund können wir auch keine Aussage zur bestehenden Geruchsbelastung durch diese Anlage treffen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 26.07.2022

Seite: 62

Die zuständige Genehmigungsbehörde für die Kläranlage ist die Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Fürstenfeldbruck. Uns liegen daher keinerlei Informationen über eventuelle Erweiterungsabsichten vor.

Wir empfehlen generell die Anlagenbetreiber zu eventuellen Erweiterungsabsichten anzuhören und diese ggf. in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Zusätzlich Gewerbelärm durch geplanten Wertstoffhof und bestehende Kiesbrechanlage:

Wir weisen vollständigkeitshalber darauf hin, dass die Stadt Olching südöstlich der Kläranlage einen Wertstoffhof plant (vgl. 3. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Josef-Kistler-Weg östlich der Kläranlage) und sich südlich des Ampersee-Campingplatzes eine nach BImSchG genehmigte Kiesbrechanlage befindet.

Wenngleich der Lärmbeitrag durch die vorgenannten Anlagen im Plangebiet auf Grund der großen Entfernung gering sein dürfte, empfehlen wir, die schalltechnische Relevanz dieser Anlagen im Rahmen der Lärmimmissionsprognose vom Gutachter mitprüfen zu lassen und diese Anlagen bei relevantem Lärmbeitrag auch in der Begründung zu erwähnen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Fürstenfeldbruck werden keine Einwände gegen die Flächennutzungsplanänderung Nr. 6g3 GADA erhoben.

Anregungen werden nicht vorgebracht.

Wasserrecht

Von Seiten des Sachbereiches Wasserrecht werden keine Einwände gegen die vorliegende Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bergkirchen erhoben.

Straßenverkehrsamt

Eine Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Fürstenfeldbruck ist hier nicht gegeben.

Verkehrsplanung

Die Belange der Kreisstraßenverwaltung sind durch die Änderung nicht berührt.

Öffentlicher Personennahverkehr

Das Vorhaben steht in Einklang mit der Zielsetzung des Landkreises Fürstenfeldbruck aus dessen Nahverkehrsplan 2019, dem CO₂-Aktionsplan 2020 und dem Leitbild 2022, die Fahrzeuge im ÖPNV auf alternative Antriebe umzustellen. Mit der angedachten Wasserstofftankstelle bieten sich so weitere Möglichkeiten hierfür, die Abstimmungen dazu laufen.

Sachverhalt:

Überörtliche Planung

Seitens des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bestehen keine Bedenken.

Abfallrecht

Eine Zuständigkeit ist hier nicht gegeben.

Immissionsschutz



-  Standort FNP Gemeinde Bergkirchen
-  Standort genehmigte Kiesbrechanlage nach BImSchG
-  Standort Wertstoffhof

Die GfA wurde gem. § 4 Abs. 1 BauGB bereits beteiligt und keine Stellungnahme abgegeben. Eine erneute Beteiligung erfolgte deshalb zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht. Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 27.06.2022 wurde die GfA noch einmal am 19.07.2022 beteiligt und gebeten, bis spätestens Freitag, 22.07.2022 Stellung zu nehmen. Die mögliche Anbindung zur GfA wurde als Hinweis außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 100 "GADA 8 Gewerbegebiet an der Amper / Autobahn A 8 München-West", rechtskräftig seit 26.03.2007 dargestellt. Diese liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplan-Deckblatts Nr. 6g3 GADA und ist damit unbenommen weiter umsetzbar. Die GfA hat am 20.07.2022 schriftlich bestätigt, dass es von Seiten der GfA keine Einwände gibt.

Für das Planungsgebiet wird ein Immissionsschutzgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beauftragt, sobald diese umgesetzt wird. Hierbei werden die Forderungen des Fachbereichs Immissionsschutz berücksichtigt.

Naturschutz und Landschaftspflege

Von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes werden keine Einwände erhoben.

Wasserrecht

Von Seiten des Wasserrechts des Landratsamtes werden keine Einwände erhoben.

Straßenverkehrsamt

Eine Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt ist hier nicht gegeben.

Verkehrsplanung

Die Belange der Kreisstraßenverwaltung sind durch die Änderung nicht berührt.

Öffentlicher Personennahverkehr

Das Vorhaben steht in Einklang mit der Zielsetzung des Landkreises Fürstentfeldbruck aus dessen Nahverkehrsplan 2019, dem CO2-Aktionsplan 2020 und dem Leitbild 2022, die Fahrzeuge im ÖPNV auf alternative Antriebe umzustellen.

Beschluss:

Die Stellungnahmen der Fachbereiche überörtliche Planung, Abfallrecht, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserrecht, Straßenverkehrsamt, Verkehrsplanung und öffentlicher Personennahverkehr des Landratsamtes Fürstentfeldbruck werden zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

Die mögliche Anbindung zur GfA liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplan-Deckblatts Nr. 6g3 GADA und ist damit unbenommen weiter umsetzbar. Eine entsprechende Abbildung wird in der Begründung redaktionell ergänzt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Immissionsschutzgutachten erstellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.15. GfA (Stellungnahme vom 20.07.2022)

Einwand:

Es gibt keine Einwände von Seiten der GfA.

Beschluss:

Die Stellungnahme der GfA wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0

Pers. beteiligt:	
------------------	--

2.17. Stadt Olching (Stellungnahme vom 30.06.2022)

Einwand:

Die Stadt Olching sieht ihre Belange durch die Flächennutzungsplanänderung beeinträchtigt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olching ist planzeichnerisch eine Anbindungsmöglichkeit des unmittelbar nordöstlich an den Teilbereich sich anschließenden Kreisverkehrs zum Josef-Kistler-Weg in Olching dargestellt. Diese potentielle Verbindungsstrasse würde einer Verbindung der B471 mit dem Abfallheizkraftwerk des Gemeinsamen Kommunalen Unternehmen für Abfallwirtschaft (GfA) dienen, das für die beiden Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck im Verbund betrieben wird.

Im Bebauungsplan Nr. 100 „GADA 8 Gewerbegebiet an der Amper/Autobahn A8 München West der Gemeinde Bergkirchen ist diese Anbindungsmöglichkeit zur GfA auch planzeichnerisch eingetragen. Im Zusammenhang mit der FNP-Änderung sollte die Anbindung daher auch mitaufgenommen werden bzw. beim anstehenden Bebauungsplanverfahren, das in der Begründung angesprochen wird, planzeichnerisch aufgenommen werden.

Es ist wichtig, dass diese oder eine andere Anbindungsmöglichkeit nicht unmöglich gemacht wird. Dieser Belang hat umso mehr Gewicht, als es sich bei der GfA um eine Anlage handelt, die von beiden Landkreisen betrieben wird. Die Anbindungsmöglichkeiten nun durch Ihre Planung einseitig zu Lasten der Stadt Olching zu beschränken, ist unverhältnismäßig. Ihre Planung ist auch vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Bergkirchen in den Prozess für eine verkehrliche Lösung der Anbindung der GfA beteiligt und eingebunden ist, für die Stadt Olching nicht nachvollziehbar.

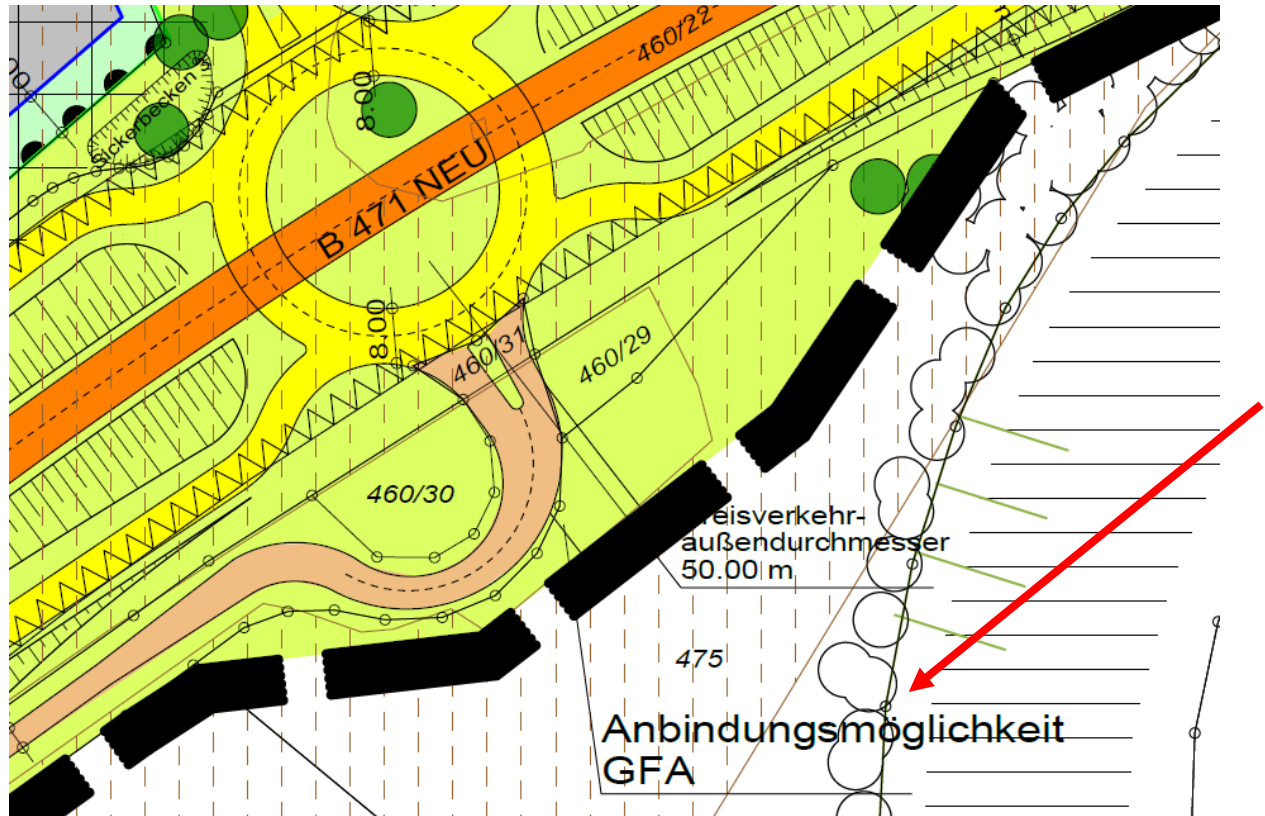
Sachverhalt:

Die Stadt Olching hat bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.01.22 folgende Stellungnahme abgegeben.

Die Stadt Olching sieht sich nicht betroffen und erhebt keine Einwände gegen die Flächennutzungsplanänderung.

Nachdem keine Einwände erhoben wurden, wurde die Stadt Olching bei der Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht beteiligt. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat die Stadt Olching über die erneute Auslegung informiert. Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 27.06.2022 wurde die GfA noch einmal am 19.07.2022 beteiligt und hat am 20.07.2022 schriftlich bestätigt, dass es von Seiten der GfA keine Einwände gibt. Die mögliche Anbindung zur GfA wurde als Hinweis außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 100 "GADA 8 Gewerbegebiet an der Amper / Autobahn A 8 München-West", rechtskräftig seit 26.03.2007 und in der jetzt gültigen Fassung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 110 "GADA 8 Gewerbegebiet an der Amper / Autobahn A 8 München-West", rechtskräftig seit 19.03.2018 dargestellt. Diese liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplan-Deckblatts Nr. 6g3 GADA und ist damit unbenommen weiter umsetzbar.

Ausschnitt aus dem Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 110 "GADA 8 Gewerbegebiet an der Amper / Autobahn A 8 München-West"



Beschluss:

Die im Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 100 außerhalb dessen Geltungsbereich ange-deutete mögliche Anbindung zur GfA liegt auch außerhalb des Geltungsbereichs des Flächen-nutzungsplan-Deckblatts Nr. 6g3 GADA und ist damit unbenommen weiter umsetzbar. Eine ent-sprechende Abbildung wird in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

3. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben in Ihrer Stellungnahme we-der Einwände noch Bedenken an oder deren Belange werden nicht berührt:

- 3.7. Wasserwirtschaftsamt München (Stellungnahme vom 05.07.2022)
- 3.8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stellungnahme vom 13.06.2022)
- 3.9. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (Stellungnahme vom 29.06.2022)

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 26.07.2022

Seite: 67

Beschluss:

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Folgende Träger öffentlicher Belange oder Behörden gaben keine Stellungnahme ab:

- 4.4. Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Herr Franz Bründler
- 4.11. Amperverband
- 4.13. Landesamt für Vogelschutz, KG Dachau

Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt folgenden Feststellungsbeschluss:

Nachdem alle eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat am 26. Juli 2022 beschlussmäßig behandelt worden sind, wird der Feststellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6 g3, GADA in der Fassung vom 26. Juli 2022 mit den heute beschlossenen redaktionellen Änderungen gefasst.

Die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind nur redaktionelle Änderungen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die heute beschlossenen Änderungen sind in die Flächennutzungsplanänderung einzuarbeiten. Eine erneute Auslegung ist nicht mehr erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6 g 3, GADA ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB dem Landratsamt Dachau zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Genehmigung ist die Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 g 3, GADA, in der Fassung vom 26. Juli 2022 gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB wird dem Flächennutzungsplan beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 26.07.2022

Seite: 68

Nein:	0
Pers. beteiligt:	

8. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

8.1. Ausstellung - Demenz

Sachverhalt:

Besuchen Sie unsere Ausstellung:

Demenz betrifft uns Alle –

irgendwie, irgendwann, in der Familie, bei Freunden, im Beruf...!

Ist es nicht schön, wenn wir dem Thema einmal mit Humor begegnen dürfen? Peter Gaymann meint „Ja! Denn wenn wir über etwas lachen können, ist es nicht mehr so schwer!“

Vom 14.07. bis 04.08.2022 wird die Ausstellung im Bergkirchner Rathaus gezeigt (EG+1.St.). Anschließend wandern die Bilder bis 17.9.2022 ins Bruggerhaus, Römerstr. 3, und sind dort zu den Öffnungszeiten zu sehen - barrierefrei. Weitere Termine, Gesprächsangebote und viele Informationen über z.B. Diagnosestellung, Ansprechpartner und hilfreiche Angebote für Betroffene und An- bzw. Zugehörige erhalten Sie im Sozialbüro Tel. (08131) 2731525. Zur Woche der Demenz vom 19. Bis 25.09.2022 findet die Ausstellung im Pfarrverband Bergkirchen-Schwabhausen ihren Platz.



Demensch - Humor trotz(t) Demenz

Die Wanderausstellung "Demensch - Humor trotz(t) Demenz" des Cartoonisten und Autoren Peter Gaymann befasst sich auf schmunzelnde Art in 16 Karikaturen mit dem Thema Demenz. Das MehrGenerationenHaus Taufkirchen an der Vils ergänzte die Bilder mit kurzen fachlichen Erläuterungen zu dem Thema.

8.2. Straßensanierungen

Sachverhalt:

Die nächste größere Straßensanierung wird an der Ortsverbindungsstraße zwischen Günding und Neuhimmelreich durchgeführt.

Nach Rücksprache mit der Firma Schelle wird eine Vollsperrung vom 22. bis 26. August 2022 notwendig sein, die Umleitungstrecke wird ausgeschildert.



Eine weitere Straßensanierung ist im Gmainweg in Bachern im Herbst 2022 geplant. Ansonsten handelt es sich um kleinere Sanierungsmaßnahmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Straßensanierung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

8.3. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

Folgende Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates liegen vor:

1. Gemeinderätin Ruth Göttler moniert den Zustand einiger Feldwege im Gemeindebereich, nachdem diese frisch aufgekiest und unterhalten wurden. Durch den aufgebrachten Betonbruch, teilweise mit dem neuen Feldwegeunterhaltsverfahren, ist ein Befahren mit dem Rad bzw. beim Gehen nur mit Vorsicht möglich. Der Betonbruch fährt sich nach Befahren des Weges durch den landwirtschaftlichen Verkehr fest. Es wird vorgeschla-

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 26.07.2022

Seite: 71

gen, dass künftig mit feinerem Material, zumindest die mit dem Rad vielbefahrenen Wege und Spazierwege, aufgekiest werden.

Nach dem Straßenbestandsverzeichnis obliegt bei öffentlichen Feldwegen den Anliegern die Unterhaltungspflicht, nicht der Gemeinde. In der Gemeinde Bergkirchen leistet zwar die Gemeinde Zuwendungen für den Feldwegeunterhalt, die Unterhaltungspflicht verbleibt nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz grundsätzlich bei den jeweils anliegenden Grundstückseigentümern.

Inwieweit dieser Vorschlag finanziell umsetzbar ist, ist zu prüfen.

Der 1. Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet auf den nichtöffentlichen Teil über.

Johann Groß
Vorsitzender
Erster Bürgermeister

Siegfried Ketterl
Schriftführer/in